

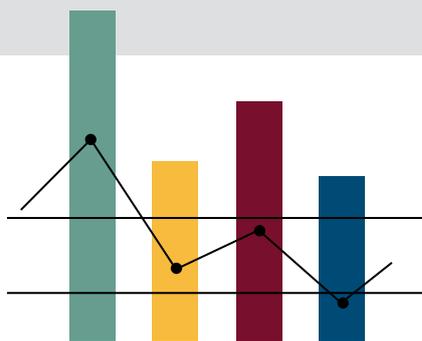


Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

# Das Bundesamt in Zahlen 2022

Asyl

## Zahlen 2022





# Das Bundesamt in Zahlen 2022

Asyl



# Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Asyl</b>	<b>7</b>
1	Asylgesuche	7
	Asylgesuche im Jahr 2022	7
2	Asylanträge	8
	Asylantragszahlen seit 1953	8
	Asylantragszahlen seit 1995	11
	Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	12
	Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	13
	Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	14
	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2013 bis 2022	16
	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	19
	Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen	20
	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2022 nach Geschlecht	21
	Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende	22
3	Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	23
	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022	23
	Türkische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022	23
	Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2022	24
4	Dublin-Verfahren	25
	Ziel des Verfahrens	25
	Rechtsgrundlage	25
	Verfahrensablauf	25
	EURODAC	26
	Visa-Informationssystem	26
	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen im Jahr 2022	27
	Überstellungen im Jahr 2022	29
	Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2013 bis 2022	31
5	Entscheidungen über Asylanträge	33
	Rechtliche Voraussetzungen	33

---

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	36
Entwicklung der Schutzquote	39
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022	40
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	41
Nichtstaatliche Verfolgung	43
Geschlechtsspezifische Verfolgung	44
<b>6 Flughafenverfahren</b>	<b>45</b>
<b>7 Anhängige Verfahren beim Bundesamt</b>	<b>46</b>
<b>8 Widerruf und Rücknahme</b>	<b>47</b>
Widerruf	47
Rücknahme	47
<b>9 Asylbewerberleistungsgesetz</b>	<b>49</b>
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2021	49
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021	50
<b>10 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge</b>	<b>51</b>
Abbildungsverzeichnis	54
Tabellenverzeichnis	55
Kartenverzeichnis	56

# I Asyl

## 1 Asylgesuche

### Asylgesuche im Jahr 2022

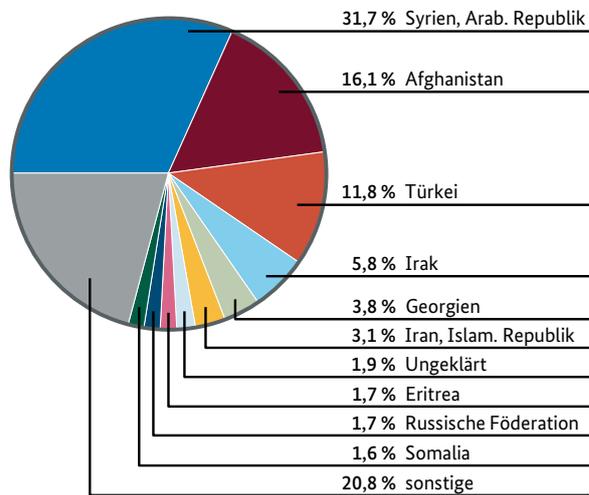
Seit Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seither eine valide, auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2022 252.422 Asylsuchende in Deutschland registriert. Im Vergleich zum Jahr 2021 (164.924 Personen) erhöhte sich die Zahl der Asylgesuche im Jahr 2022 um 53,1 Prozent.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2022 waren Syrien, Afghanistan und die Türkei.

Abbildung I – 1:  
Asylgesuche im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 252.422



## 2 Asylanträge

### Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rund 6,5 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 5,6 Millionen seit 1990. Lediglich 14,4 Prozent der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der überwiegende Anteil aller Asylanträge (85,6 Prozent) wurde damit seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. In den Folgejahren zeigte sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Im Anschluss waren die Asylzugangszahlen bis zum Jahr 2020 rückläufig.

Insgesamt 244.132 Personen haben im Jahr 2022 in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (190.816) ergibt sich ein Anstieg um 27,9 Prozent. Der Jahreswert 2022 liegt deutlich über den Jahreswerten der Jahre 2014 und 2017.

Die Gesamtzahl der Asylanträge des Jahres 2022 setzt sich zusammen aus 217.774 Asylernträgen und 26.358 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge ist im Vergleich zum Vorjahr (148.233 Personen) um 46,9 Prozent gestiegen.

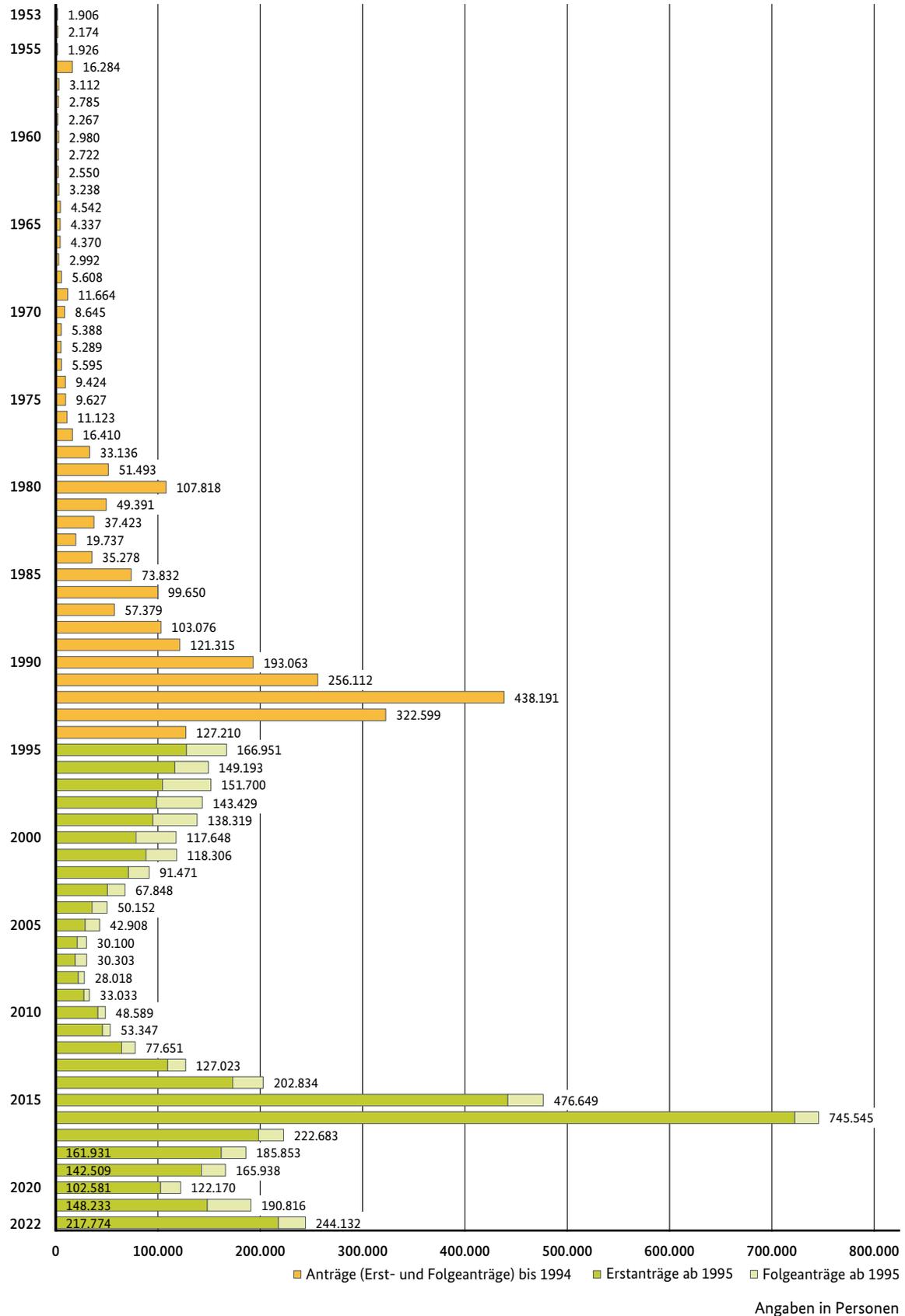
Die Zahl der Folgeanträge (26.358 Personen) sank im Vergleich zum Jahr 2021 (42.583 Personen) um 38,1 Prozent.

Es ist zu beachten, dass die Asylzahlen der Jahre 2020 und 2021 unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen sind.

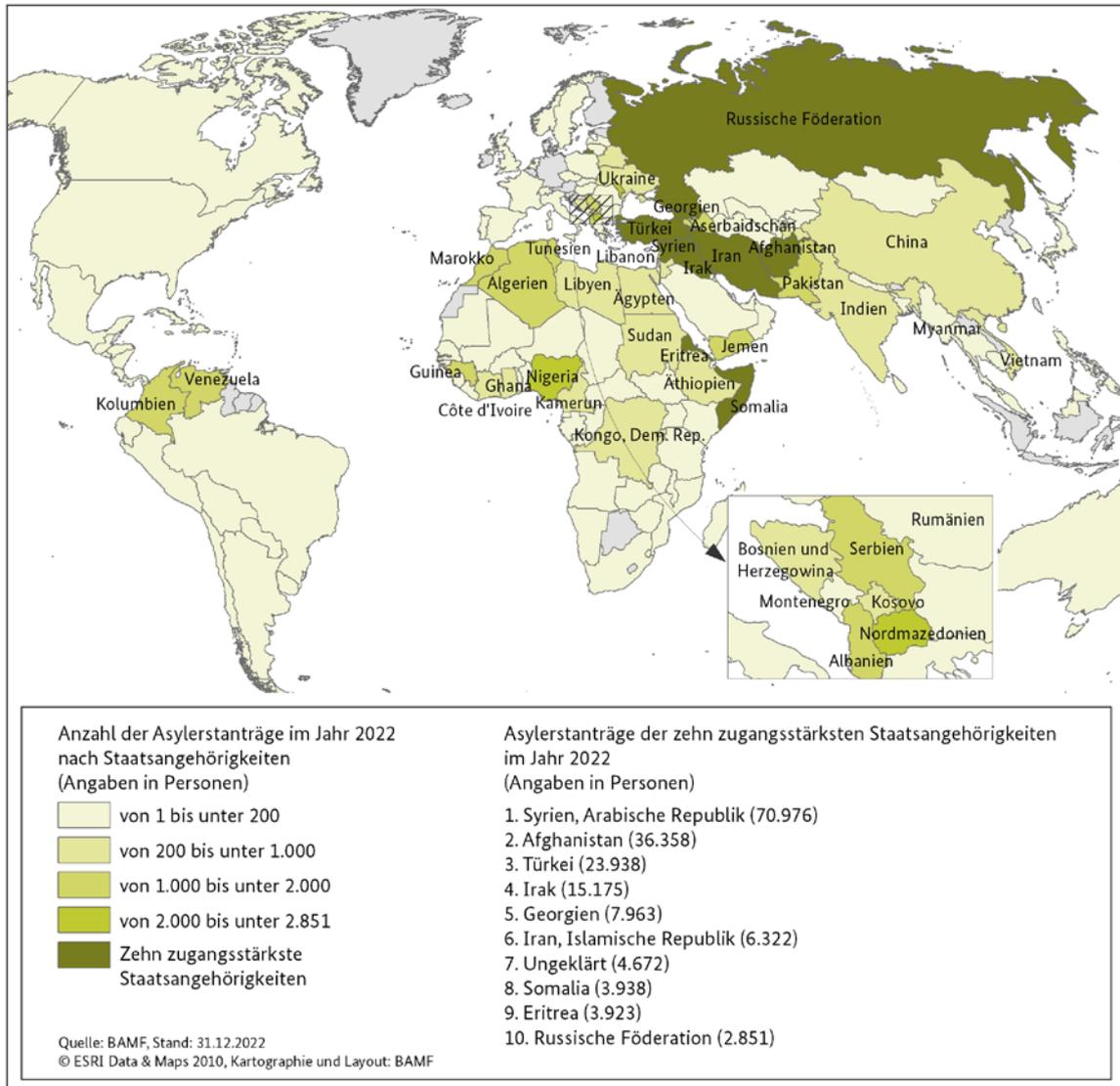
#### HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (siehe [www.bamf.de](http://www.bamf.de)).

Abbildung I – 2:  
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



Karte I – 1:  
Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit



## Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt. Nach § 71 AsylG handelt es sich um einen Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird. Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden rund 3,6 Millionen Asylersanträge und mehr als 650.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 sowie der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigten sich bis zum Jahr 2016 deutlich steigende Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich seit dem Jahr 1995 zwischen 36,8 Prozent und 3,1 Prozent. Mit 36,8 Prozent erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Anschließend zeigte sich bis zum Jahr 2016 (3,1 Prozent) mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes auf den niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995. Seither wurden wieder steigende Anteilswerte bis zum Jahr 2021 (22,3 %) verzeichnet. Im Jahr 2022 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtanzahl 10,8 Prozent.

Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Afghanistan (5.113), gefolgt von Nordmazedonien (2.847), der Republik Moldau (2.629), Syrien (1.670) und Serbien (1.512). Damit entfallen 52,2 Prozent aller im Jahr 2022 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

### § 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. [...]

Tabelle I – 1:  
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2022

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
2018	185.853	161.931	23.922
2019	165.938	142.509	23.429
2020	122.170	102.581	19.589
2021	190.816	148.233	42.583
2022	244.132	217.774	26.358
Jan 2022	16.029	13.726	2.303
Feb 2022	15.869	13.915	1.954
Mrz 2022	16.276	14.135	2.141
Apr 2022	13.056	11.359	1.697
Mai 2022	14.881	12.877	2.004
Jun 2022	14.214	12.317	1.897
Jul 2022	15.165	13.204	1.961
Aug 2022	18.355	16.111	2.244
Sep 2022	20.971	18.720	2.251
Okt 2022	26.030	23.918	2.112
Nov 2022	31.505	29.383	2.122
Dez 2022	28.567	26.672	1.895

Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

## Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

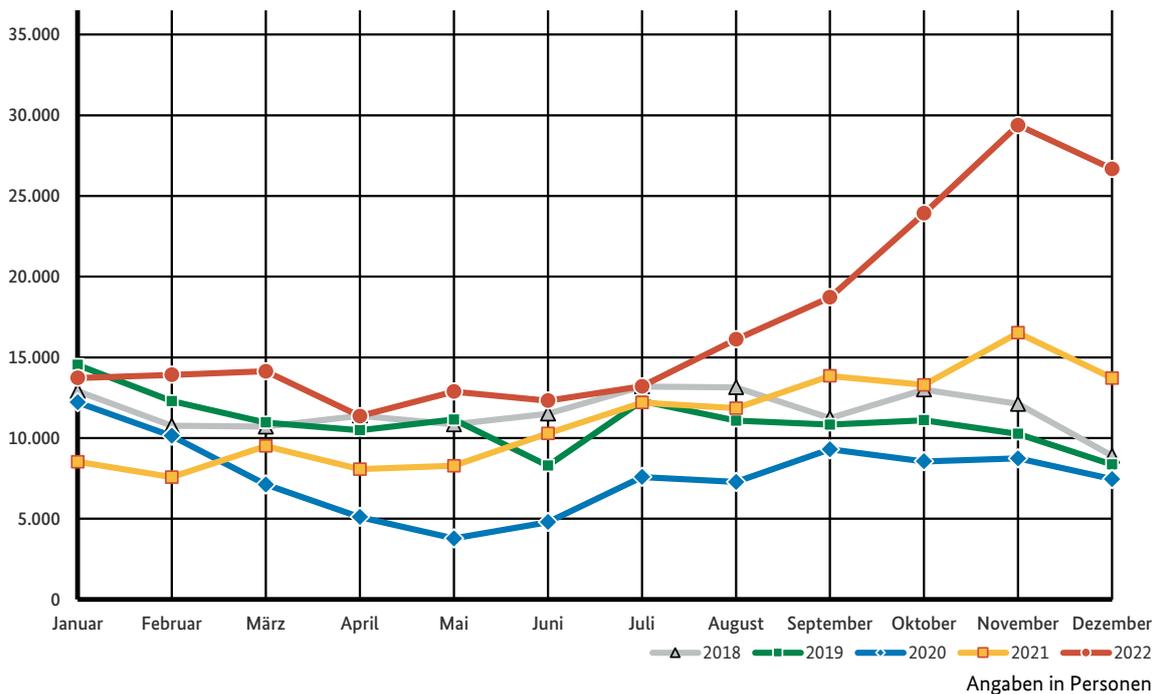
Wie die Abbildung I – 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte der Jahre 2018 bis 2020 mit wenigen Ausnahmen jeweils unter dem Niveau des Vorjahreswertes. Der Verlauf der Monatswerte des Jahres 2020 ist stark geprägt von der Corona-Pandemie und der damit verbundenen zwischenzeitlichen Grenzschließungen. Dies wird insbesondere in den Werten der Monate März bis August deutlich. Im weiteren Verlauf bis zum Jahresende zeigt sich auf niedrigstem Niveau ein mit den Vorjahren vergleichbarer Verlauf.

Auch im Jahr 2021 lagen die Zugangswerte bis Mai auf dem niedrigen Niveau der zweiten Jahreshälfte des Jahres 2020. Ab Juni 2021 ist eine kontinuierliche Steigerung der Monatswerte bis zum Jahresende feststellbar. Auf diesem Niveau bewegen sich auch die monatlichen Zugangszahlen in der ersten Jahreshälfte 2022. Ab Juli 2022 zeigt sich ein erheblicher monatlicher Anstieg bis Dezember 2022. Die Monatswerte des vierten Quartals 2022 lagen zwischen 80 Prozent und 95 Prozent über den entsprechenden Werten des Jahres 2021.

Im Jahr 2022 waren Syrien, Afghanistan und die Türkei die zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Hier weist im Vergleich zum Vorjahr besonders die Zahl türkischer Asylerantragsteller einen starken prozentualen Anstieg um 238,7 Prozent auf.

Abbildung I – 3:  
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2018 bis 2022



## Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen.

Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert. In den Folgejahren bis zum Jahr 2019 wurden Folgeantragszahlen auf nahezu gleichbleibendem Niveau verzeichnet.

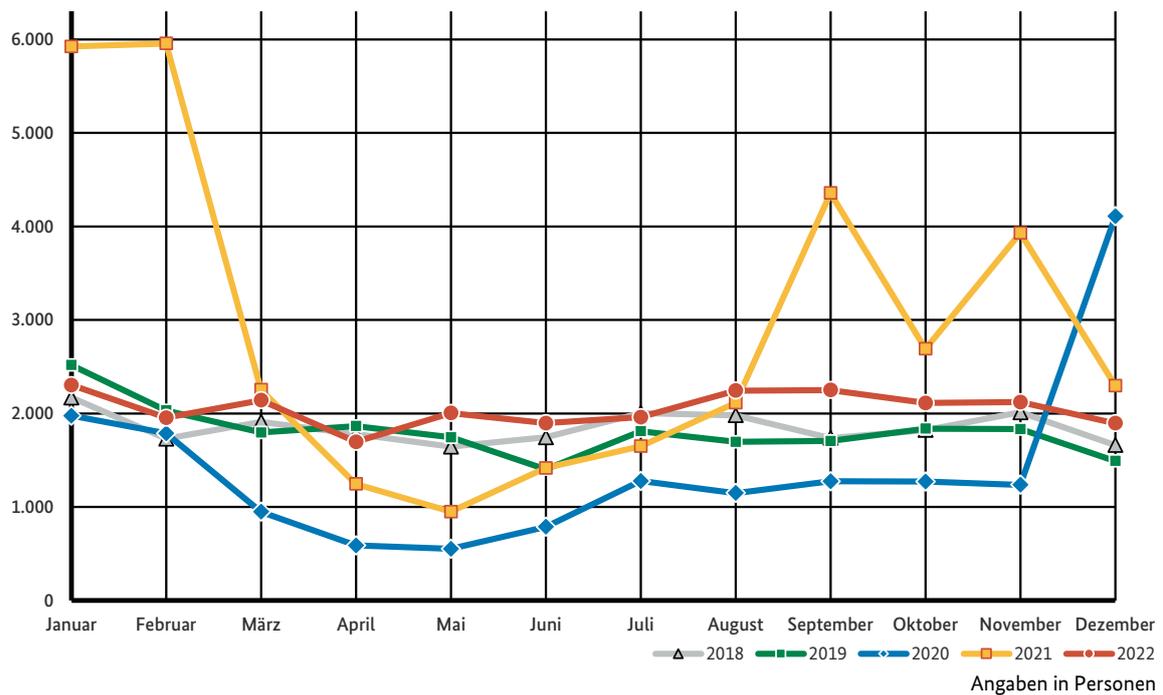
Die Entwicklung der Zugangszahlen des Jahres 2020 ist unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu sehen. Der erhebliche Anstieg von Dezember 2020 bis

März 2021 ist auf vermehrte Folgeantragstellungen in Reaktion auf ein Einzelfall-Urteil des Europäischen Gerichtshofes zurückzuführen. Ab Juni 2021 stiegen die Monatswerte stetig, und lagen ab September 2021, bedingt durch einen Anstieg der Folgeantragstellungen afghanischer Staatsangehöriger, deutlich über den Monatswerten des Jahres 2016 (Jahresgesamtzahl: 42.583 Anträge).

Die Folgeantragszahl des Jahres 2022 (26.358) ist im Vergleich zum Vorjahr rückläufig und liegt nur geringfügig über dem Niveau der Jahre 2016 bis 2019.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2022 waren Afghanistan und Nordmazedonien. Mehr als die Hälfte aller Folgeantragstellenden des Jahres 2022 (30,2 Prozent; 7.960 Personen) besaß die Staatsangehörigkeit eines dieser zwei Länder.

Abbildung I – 4:  
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2018 bis 2022



## Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit 1. April 1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden nach § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen und Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Bundesländer zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zugrunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2022 wurde im EASY-System der zuletzt veröffentlichte Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2019, der auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2017 basiert, angewendet.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2022 kann der Tabelle I – 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2022 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet. Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (§ 45 AsylG) erfolgt grundsätzlich für jene Asylsuchenden, die verpflichtet sind in einer Auf-

Tabelle I – 2:  
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2022

Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	25.481	11,70066 %	13,04061 %
Bayern	28.944	13,29084 %	15,56072 %
Berlin	14.667	6,73496 %	5,18995 %
Brandenburg	4.936	2,26657 %	3,02987 %
Bremen	2.035	0,93445 %	0,95379 %
Hamburg	6.200	2,84699 %	2,60343 %
Hessen	20.732	9,51996 %	7,43709 %
Mecklenburg-Vorpommern	4.656	2,13800 %	1,98045 %
Niedersachsen	21.281	9,77206 %	9,39533 %
Nordrhein-Westfalen	42.859	19,68049 %	21,07592 %
Rheinland-Pfalz	11.514	5,28713 %	4,81848 %
Saarland	3.471	1,59385 %	1,19827 %
Sachsen	12.224	5,61316 %	4,98208 %
Sachsen-Anhalt	5.602	2,57239 %	2,69612 %
Schleswig-Holstein	7.575	3,47838 %	3,40578 %
Thüringen	5.190	2,38320 %	2,63211 %
Unbekannt	407	0,18689 %	
<b>Insgesamt</b>	<b>217.774</b>	<b>100,0 %</b>	<b>100,0 %</b>

nahmeeinrichtung zu wohnen (§ 47 i. V. m. § 46 AsylG). Asylsuchende, die nicht zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, werden jedoch zum Teil auf die Quote angerechnet (§ 52 AsylG). Die jeweiligen Bundeslandabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und nicht auf die Quote nach dem Königsteiner Schlüssel angerechnet werden. Eine länderübergreifende Verteilung erfolgt in diesen Fällen nicht.

Karte I – 2:  
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2022



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel  
für die Anwendung im Jahr 2022



## Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2013 bis 2022

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem nur noch eine unwesentliche Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Staaten des Westbalkans. Hierzu zählen Staatsangehörige aus Albanien, dem Kosovo, Serbien und dem heutigen Nordmazedonien. Die Russische Föderation gehört nach den Jahren 2000 bis 2013 und 2016 bis 2018 im Jahr 2022 wieder zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun wieder seit dem Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies nur noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählte Nigeria von 2016 bis 2021 zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach den Jahren 2010, 2013 und 2014 sind somalische Staatsangehörige seit 2017 Hauptstaatsangehörige. Eritrea gehört seit dem Jahr 2013 zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Georgien ist nach 1998 seit dem Jahr 2019 wieder in der Liste der Hauptstaatsangehörigkeiten.

Im Jahr 2022 besaßen 80,9 Prozent der Erstantragstellenden eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Fünf dieser zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei zwei Hauptstaatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. In der Liste der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten sind mit der Türkei und der Russischen Föderation zwei europäische Staaten enthalten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 nicht wesentlich verändert. Nigeria ist nicht mehr Hauptstaatsangehörigkeit, stattdessen ist die Russische Föderation nunmehr in der Liste enthalten. Die übrigen Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2021 sind ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2022, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2022 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Afghanistan (Vorjahr ebenfalls Rang 2). Für die Türkei wurde im Jahr 2022 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 4).

Die Türkei zeigt im Vergleich zum Vorjahr den größten prozentualen Zuwachs (+238,7 Prozent; +16.871 Erstanträge). Mit Ausnahme des Irak verzeichnen auch alle anderen Hauptstaatsangehörigkeiten positive prozentuale Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Im Vorjahresvergleich weist der Irak einen Rückgang von 2,7 Prozent (-429 Erstanträge) auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylersanträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 Prozent. Der Höchstwert wurde im Jahr 2016 mit einem Anteilswert von 83,4 Prozent erreicht. Mit 80,9 Prozent lag der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylersanträge im Jahr 2022 unter diesem Höchstwert.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

**Tabelle I – 3:**  
**Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2022 (Erstanträge)**

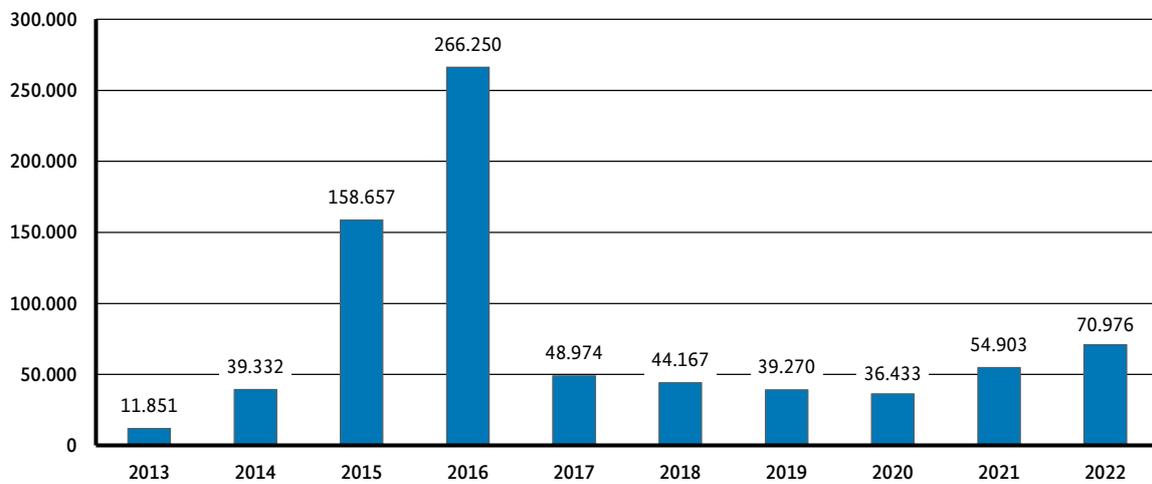
Staats- angehörig- keit	2013		2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022	
Afghanistan	4	7.735	4	9.115	4	31.382	2	127.012	3	16.423	6	9.942	4	9.522	2	9.901	2	23.276	2	36.358
Albanien			5	7.865	2	53.805	6	14.853												
Bosnien und Herzegowina			7	5.705																
Eritrea	10	3.616	3	13.198	8	10.876	5	18.854	4	10.226	7	5.571	9	3.520	9	2.561	8	3.168	9	3.923
Georgien													10	3.329	10	2.048	6	3.685	5	7.963
Irak	8	3.958	10	5.345	5	29.784	3	96.116	2	21.930	2	16.333	2	13.742	3	9.846	3	15.604	4	15.175
Iran, Islam. Rep.	6	4.424					4	26.426	5	8.608	3	10.857	6	8.407	7	3.120	9	2.693	6	6.322
Kosovo			6	6.908	3	33.427														
Nord- mazedonien	5	6.208	8	5.614	9	9.083														
Nigeria							9	12.709	7	7.811	4	10.168	5	9.070	6	3.303	10	2.508		
Pakistan	7	4.101			10	8.199	8	14.484												
Russische Föderation	1	14.887					10	10.985	9	4.884	10	3.938							10	2.851
Serbien	3	11.459	2	17.172	6	16.700														
Somalia	9	3.786	9	5.528					8	6.836	8	5.073	8	3.572	8	2.604	7	3.649	8	3.938
Syrien, Arab. Rep.	2	11.851	1	39.332	1	158.657	1	266.250	1	48.974	1	44.167	1	39.270	1	36.433	1	54.903	1	70.976
Türkei									6	8.027	5	10.160	3	10.784	4	5.778	4	7.067	3	23.938
Ungeklärt					7	11.721	7	14.659	10	4.067	9	4.220	7	3.727	5	3.903	5	5.041	7	4.672
<b>Summe</b>		<b>72.025</b>		<b>115.782</b>		<b>363.634</b>		<b>602.348</b>		<b>137.786</b>		<b>120.429</b>		<b>104.943</b>		<b>79.497</b>		<b>121.594</b>		<b>176.116</b>
Asylerst- anträge insgesamt		109.580		173.072		441.899		722.370		198.317		161.931		142.509		102.581		148.233		217.774
Prozent- anteil *		65,7 %		66,9 %		82,3 %		83,4 %		69,5 %		74,4 %		73,6 %		77,5 %		82,0 %		80,9 %

\* Zehn häufigste Staatsangehörigkeiten in Relation zur Gesamtzahl der Asylerstanträge.

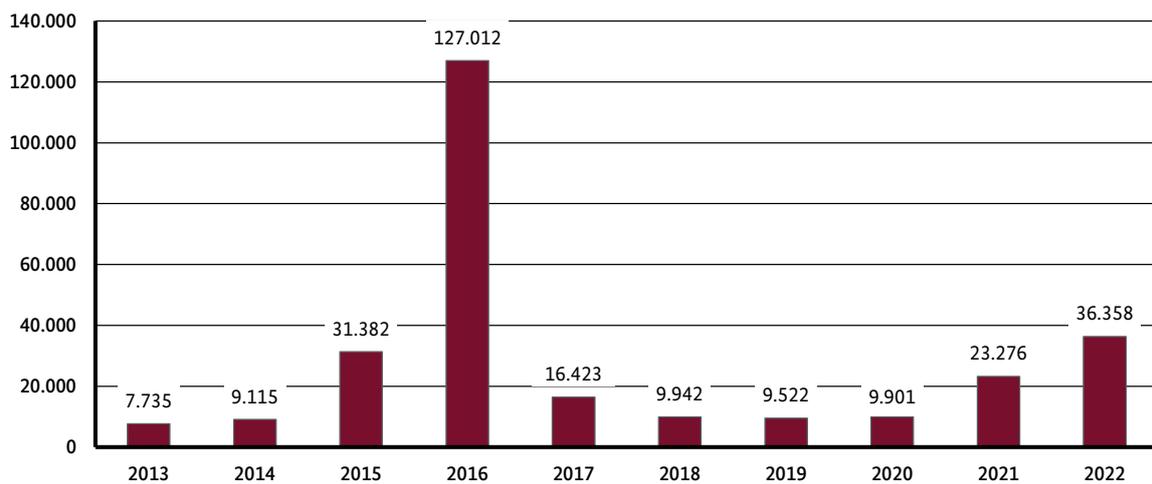
Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

Abbildung I – 5:  
Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 von 2013 bis 2022 (Erstanträge)

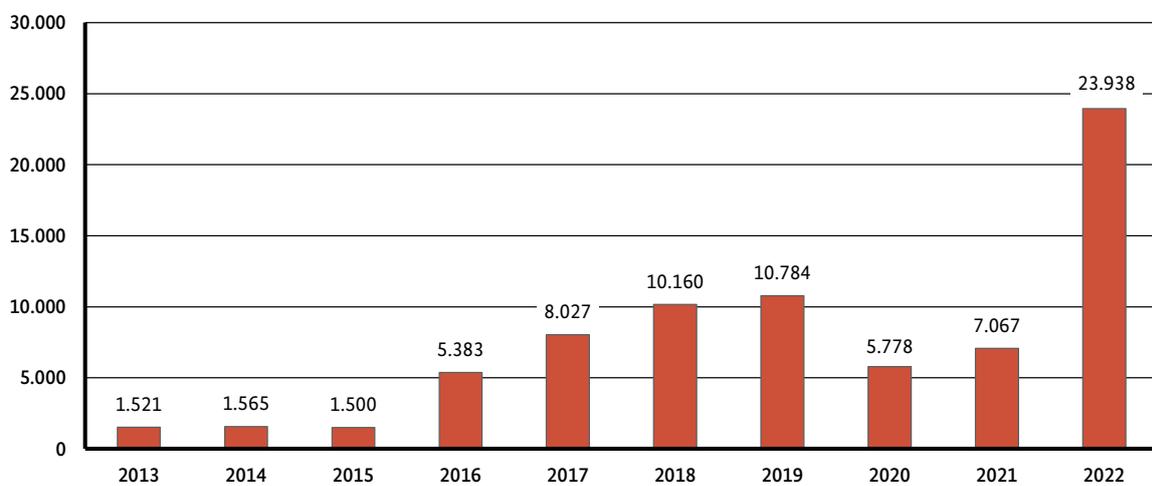
### Syrien



### Afghanistan



### Türkei



Angaben in Personen

### Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I – 6:  
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010

# 2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

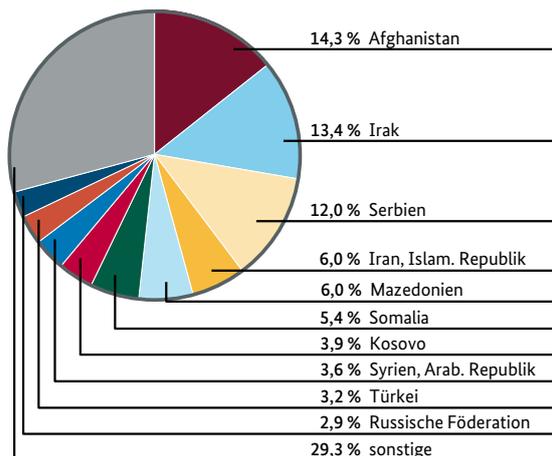


Abbildung I – 7:  
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015

# 2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

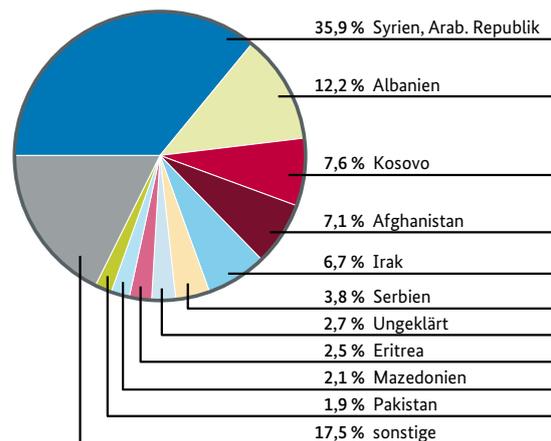


Abbildung I – 8:  
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020

# 2020

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 102.581

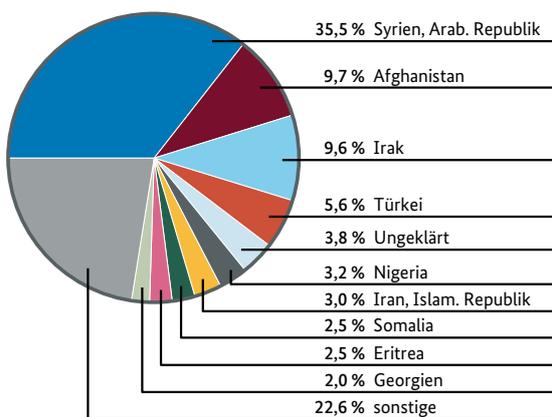
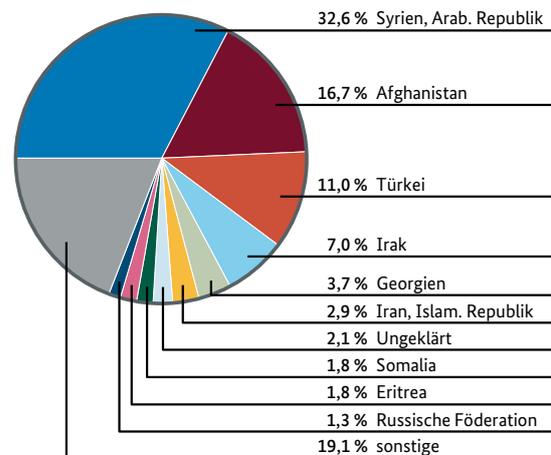


Abbildung I – 9:  
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022

# 2022

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 217.774



## Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2022 wurde mit 67,8 Prozent die Mehrheit der Asylerstanträge von Antragstellern gestellt. Der Anteil der Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen mit Ausnahme der Altersgruppen über 60 Jahre.

37,3 Prozent (81.232) der Asylantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Fast drei Viertel (73,1 Prozent; 159.147 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Im Jahr 2022 waren 24.791 der Asylerstantragstellenden (11,4 Prozent) in Deutschland Geborene im Alter von unter einem Jahr.

Abbildung I – 10:  
Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen

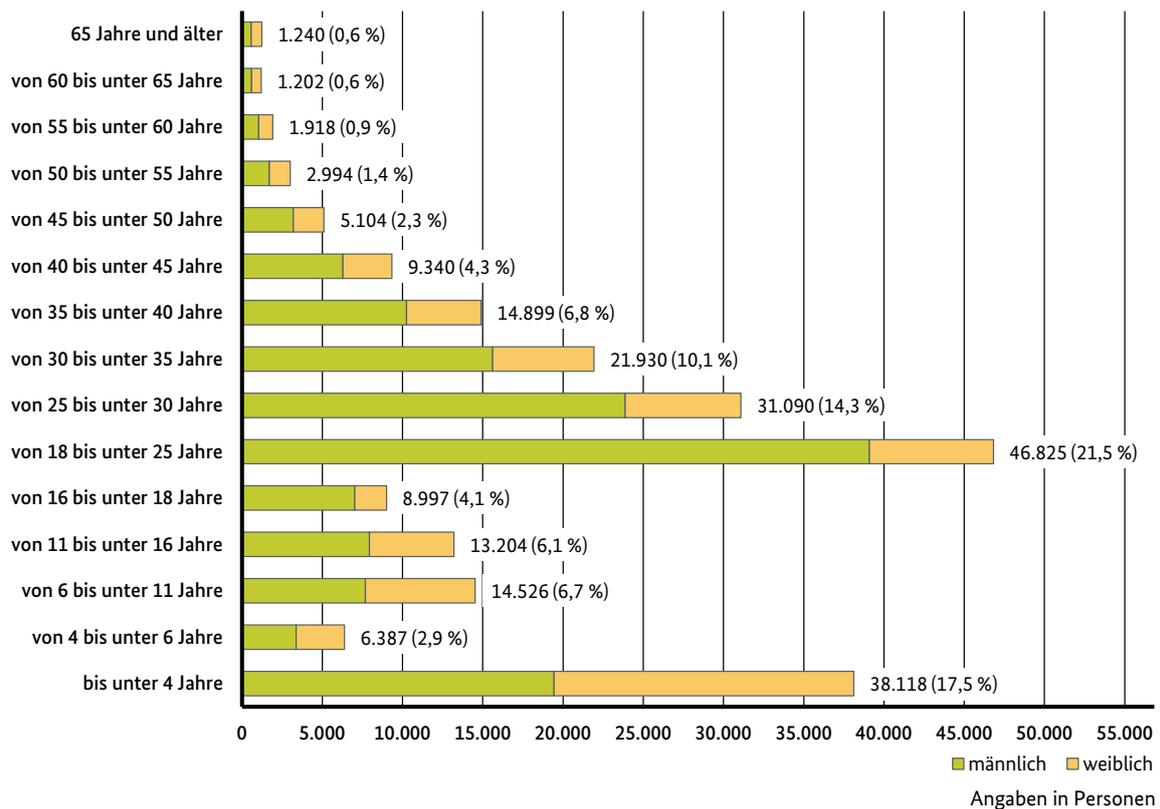


Tabelle I – 4:  
Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil der Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil der Antragstellerinnen innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der Antragstellerinnen nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	38.118	17,5 %	19.443	13,2 %	18.675	26,6 %	51,0 %	49,0 %
von 4 bis unter 6 Jahre	6.387	2,9 %	3.375	2,3 %	3.012	4,3 %	52,8 %	47,2 %
von 6 bis unter 11 Jahre	14.526	6,7 %	7.675	5,2 %	6.851	9,8 %	52,8 %	47,2 %
von 11 bis unter 16 Jahre	13.204	6,1 %	7.933	5,4 %	5.271	7,5 %	60,1 %	39,9 %
von 16 bis unter 18 Jahre	8.997	4,1 %	7.027	4,8 %	1.970	2,8 %	78,1 %	21,9 %
von 18 bis unter 25 Jahre	46.825	21,5 %	39.100	26,5 %	7.725	11,0 %	83,5 %	16,5 %
von 25 bis unter 30 Jahre	31.090	14,3 %	23.867	16,2 %	7.223	10,3 %	76,8 %	23,2 %
von 30 bis unter 35 Jahre	21.930	10,1 %	15.610	10,6 %	6.320	9,0 %	71,2 %	28,8 %
von 35 bis unter 40 Jahre	14.899	6,8 %	10.246	6,9 %	4.653	6,6 %	68,8 %	31,2 %
von 40 bis unter 45 Jahre	9.340	4,3 %	6.276	4,3 %	3.064	4,4 %	67,2 %	32,8 %
von 45 bis unter 50 Jahre	5.104	2,3 %	3.193	2,2 %	1.911	2,7 %	62,6 %	37,4 %
von 50 bis unter 55 Jahre	2.994	1,4 %	1.702	1,2 %	1.292	1,8 %	56,8 %	43,2 %
von 55 bis unter 60 Jahre	1.918	0,9 %	1.042	0,7 %	876	1,2 %	54,3 %	45,7 %
von 60 bis unter 65 Jahre	1.202	0,6 %	600	0,4 %	602	0,9 %	49,9 %	50,1 %
65 Jahre und älter	1.240	0,6 %	574	0,4 %	666	0,9 %	46,3 %	53,7 %
<b>Insgesamt</b>	<b>217.774</b>	<b>100,0 %</b>	<b>147.663</b>	<b>100,0 %</b>	<b>70.111</b>	<b>100,0 %</b>	<b>67,8 %</b>	<b>32,2 %</b>

### Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2022 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2022 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylerstanträge in Relation zur Gesamtzahl der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 25,7 Prozent (Türkei) und 56,2 Prozent (Eritrea).

Tabelle I – 5:  
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2022 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Rep.	70.976	52.232	73,6 %	18.744	26,4 %
Afghanistan	36.358	25.378	69,8 %	10.980	30,2 %
Türkei	23.938	17.797	74,3 %	6.141	25,7 %
Irak	15.175	9.245	60,9 %	5.930	39,1 %
Georgien	7.963	4.810	60,4 %	3.153	39,6 %
Iran, Islam. Rep.	6.322	3.849	60,9 %	2.473	39,1 %
Ungeklärt	4.672	3.209	68,7 %	1.463	31,3 %
Somalia	3.938	1.988	50,5 %	1.950	49,5 %
Eritrea	3.923	1.718	43,8 %	2.205	56,2 %
Russische Föderation	2.851	1.674	58,7 %	1.177	41,3 %
<b>Summe</b>	<b>176.116</b>	<b>121.900</b>	<b>69,2 %</b>	<b>54.216</b>	<b>30,8 %</b>
sonstige	41.658	25.763	61,8 %	15.895	38,2 %
<b>Insgesamt</b>	<b>217.774</b>	<b>147.663</b>	<b>67,8 %</b>	<b>70.111</b>	<b>32,2 %</b>

## Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform sowie für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören auch die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit 1. November 2015 in §§ 42c, 42d SGB VIII geregelt.

Im Jahr 2022 haben 7.277 (2021: 3.249) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, davon waren 6.680 Personen (91,8 Prozent) männlich und 597 Personen (8,2 Prozent) weiblich.

Abbildung I – 11:  
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022

Gesamtzahl der Asylanträge: 7.277

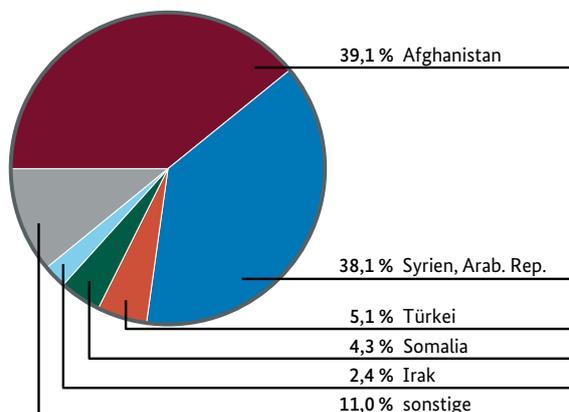


Tabelle I – 6:  
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2022

Bundesland	Asylanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	778	720	58
Bayern	1.200	1.140	60
Berlin	303	281	22
Brandenburg	144	129	15
Bremen	206	176	30
Hamburg	222	192	30
Hessen	667	595	72
Mecklenburg-Vorpommern	131	123	8
Niedersachsen	736	671	65
Nordrhein-Westfalen	1.406	1.264	142
Rheinland-Pfalz	525	483	42
Saarland	57	50	7
Sachsen	315	304	11
Sachsen-Anhalt	193	181	12
Schleswig-Holstein	251	233	18
Thüringen	136	131	5
unbekannt	7	7	0
<b>Insgesamt</b>	<b>7.277</b>	<b>6.680</b>	<b>597</b>

Mit 39,1 Prozent waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Syrien (38,1 Prozent), der Türkei (5,1 Prozent) und Somalia (4,3 Prozent). Damit besitzen 86,6 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

### 3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

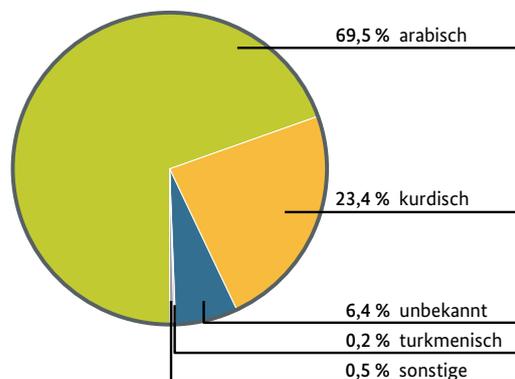
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

#### Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2022 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2022 mit 69,5 Prozent die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden, vor kurdischen Volkszugehörigen mit 23,4 Prozent.

Abbildung I – 12:  
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022  
Gesamtzahl der Asylersanträge: 70.976

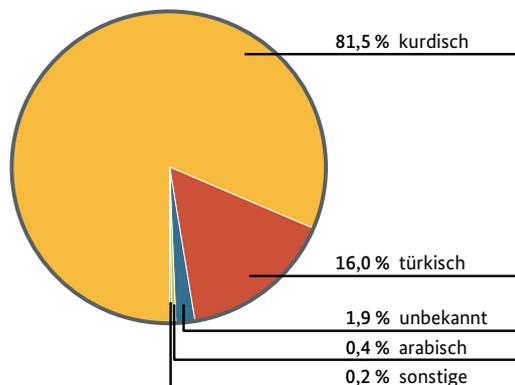


#### Türkische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022

Die Türkei ist seit 1986, mit Ausnahme der Jahre 2012 bis 2016, durchgängig eine der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Im Jahr 2022 belegt die Türkei in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 3.

Die größte Volksgruppe der türkischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2022 kurdische Volkszugehörige mit 81,5 Prozent, gefolgt von türkischen Volkszugehörigen mit 16,0 Prozent.

Abbildung I – 13:  
Türkische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022  
Gesamtzahl der Asylersanträge: 23.938



## Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2022

Die Betrachtung der Asylverfahren des Jahres 2022 unter dem Aspekt der Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 75,7 Prozent Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von christlichen Gläubigen mit 12,8 Prozent. Damit gehören mehr als vier Fünftel (88,5 Prozent) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. 2,0 Prozent der Erstantragstellenden sind jesidischen Glaubens und 3,2 Prozent konfessionslos.

Abbildung I – 14:  
Asylerstanträge im Jahr 2022 nach  
Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 217.774

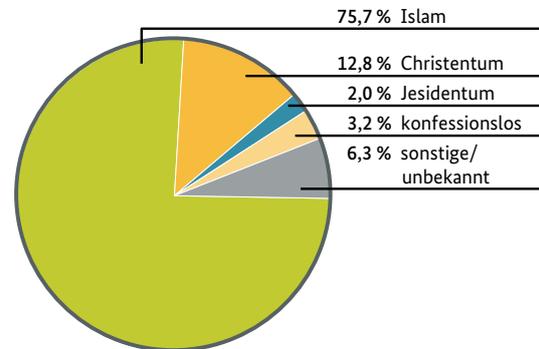


Tabelle I – 7:  
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten							
	insgesamt	davon Islam	davon Christentum	davon Jesidentum	davon konfessionslos	davon Hinduismus	davon sonstige	
Syrien, Arab. Rep.	70.976	65.556 92,4 %	895 1,3 %	366 0,5 %	340 0,5 %	0 0,0 %	3.819 5,4 %	
Afghanistan	36.358	33.717 92,7 %	318 0,9 %	0 0,0 %	453 1,2 %	22 0,1 %	1.848 5,1 %	
Türkei	23.938	21.787 91,0 %	115 0,5 %	207 0,9 %	722 3,0 %	0 0,0 %	1.107 4,6 %	
Irak	15.175	10.104 66,6 %	281 1,9 %	3.614 23,8 %	306 2,0 %	0 0,0 %	870 5,7 %	
Georgien	7.963	742 9,3 %	6.926 87,0 %	82 1,0 %	56 0,7 %	0 0,0 %	157 2,0 %	
Iran, Islam. Rep.	6.322	2.149 34,0 %	1.827 28,9 %	1 0,0 %	1.760 27,8 %	2 0,0 %	583 9,2 %	
Ungeklärt	4.672	4.235 90,6 %	63 1,3 %	29 0,6 %	23 0,5 %	1 0,0 %	321 6,9 %	
Somalia	3.938	3.361 85,3 %	6 0,2 %	0 0,0 %	7 0,2 %	0 0,0 %	564 14,3 %	
Eritrea	3.923	317 8,1 %	2.913 74,3 %	0 0,0 %	6 0,2 %	0 0,0 %	687 17,5 %	
Russische Föderation	2.851	1.498 52,5 %	758 26,6 %	28 1,0 %	343 12,0 %	2 0,1 %	222 7,8 %	
<b>Summe</b>	<b>176.116</b>	<b>143.466 81,5 %</b>	<b>14.102 8,0 %</b>	<b>4.327 2,5 %</b>	<b>4.016 2,3 %</b>	<b>27 0,0 %</b>	<b>10.178 5,8 %</b>	
sonstige	41.658	21.298 51,1 %	13.850 33,2 %	128 0,3 %	2.876 6,9 %	795 1,9 %	2.711 6,5 %	
<b>Insgesamt</b>	<b>217.774</b>	<b>164.764 75,7 %</b>	<b>27.952 12,8 %</b>	<b>4.455 2,0 %</b>	<b>6.892 3,2 %</b>	<b>822 0,4 %</b>	<b>12.889 5,9 %</b>	

Bei den Staatsangehörigkeiten Afghanistan, Syrien, Türkei, Somalia, Irak und der Russische Föderation ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten, mit Anteilen zwischen 92,7 Prozent und 52,5 Prozent.

Christliche Gläubige stellen bei den Staatsangehörigkeiten Georgien (87,0 Prozent) und Eritrea (74,3 Prozent) die größte religiöse Gruppe. Personen jesidischen Glaubens stammen vor allem aus dem Irak (23,8 Prozent).

## 4 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

### Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sogenannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (im folgenden Mitgliedstaat genannt) – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert respektive begrenzt werden.

### Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung), welche am 19. Juli 2013 in Kraft trat und die vorherige Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-II-Verordnung) ablöste. Die Dublin-III-Verordnung gilt für alle ab 1. Januar 2014 gestellten Anträge auf internationalen Schutz.

### Verfahrensablauf

Stellt eine aus einem Drittstaat kommende oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, bestimmt dieser entsprechend den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung

des Antrags zuständig ist. Der für zuständig erachtete Mitgliedstaat wird um Aufnahme oder Wiederaufnahme ersucht. Hält der ersuchte Mitgliedstaat das Ersuchen für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu.

Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die antragstellende Person in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird den Betroffenen mitgeteilt. Der am 6. September 2013 in Kraft getretene § 34a Abs. 2 AsylG ermöglicht es Antragstellenden, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern von diesem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht wird, ist eine Überstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Dazu wird ein Laissez-Passer (Reisedokument) ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach Zustimmung zum Ersuchen durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, sofern keine besonderen Gründe vorliegen, die zur Verlängerung oder Aufschiebung der Überstellungsfrist führen (Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

## EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15. Januar 2003 in den Mitgliedstaaten in Betrieb genommen wurde, in denen das Dubliner Übereinkommen galt. Die EURODAC-II-Verordnung vom 26. Juni 2013 gilt seit 20. Juli 2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führte somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als vorher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

### HINWEIS

Laut Art. 2 Abs. 1d EURODAC-II-Verordnung bedeutet ein EURODAC-Treffer die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

## Visa-Informationssystem

Am 11. Oktober 2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaates, der nach Art. 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen auch mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

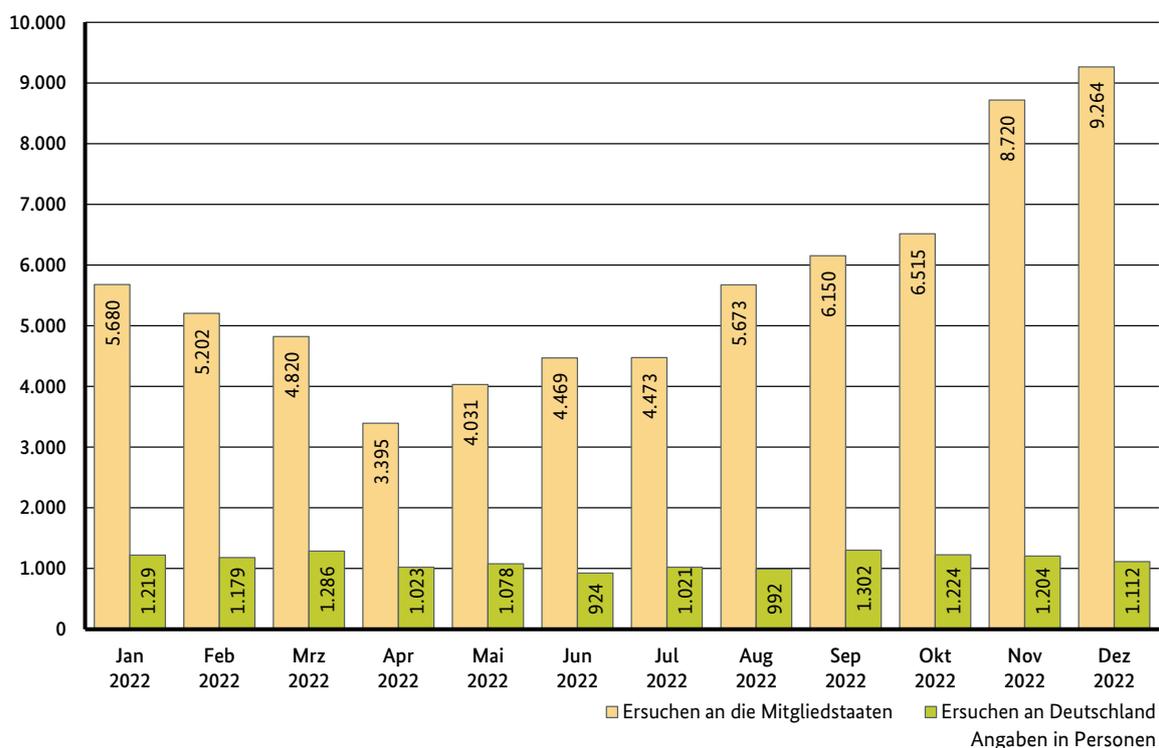
### Schengen-Staaten

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“.

## Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen im Jahr 2022

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen.

Abbildung I – 15:  
Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen von und an Deutschland im Jahr 2022



Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

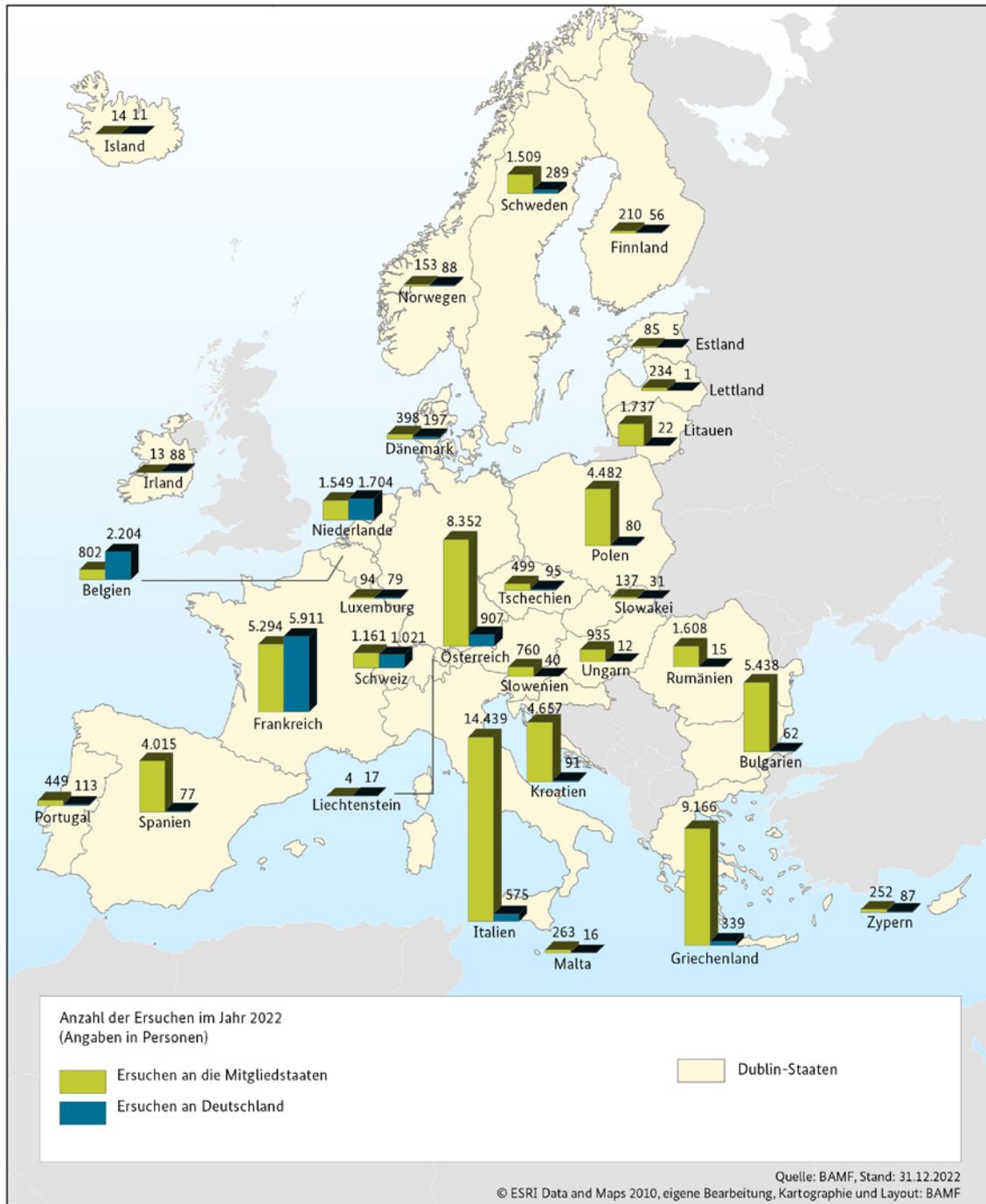
Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (68.709) stieg im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr (42.284 im Jahr 2021). Sie lag damit über dem Wert des Jahres 2017 (64.267).

Die meisten Ersuchen wurden an Italien gestellt (14.439; Rang 2 im Vorjahr), gefolgt von Griechenland (9.166; Rang 1 im Vorjahr), Österreich (8.352; Rang 6 im Vorjahr), Bulgarien (5.438; Rang 9 im Vorjahr) und Frankreich (5.294; Rang 3 im Vorjahr).

Bei den Übernahmeansuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war bis zum Jahr 2016 ein Anstieg zu verzeichnen. Danach sank die Zahl der Übernahmeansuchen von 26.931 im Jahr 2017 auf 14.233 im Jahr 2022.

Die fünf Mitgliedstaaten, die die meisten Ersuchen an Deutschland stellten, waren Frankreich (5.911, ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), Belgien (2.204; auch Rang 2 im Vorjahr), die Niederlande (1.704; ebenfalls Rang 3 wie im Vorjahr), Schweiz (1.021; Rang 4 wie im Vorjahr) und Österreich (907; Rang 6 im Vorjahr).

Karte I – 3:  
 Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2022

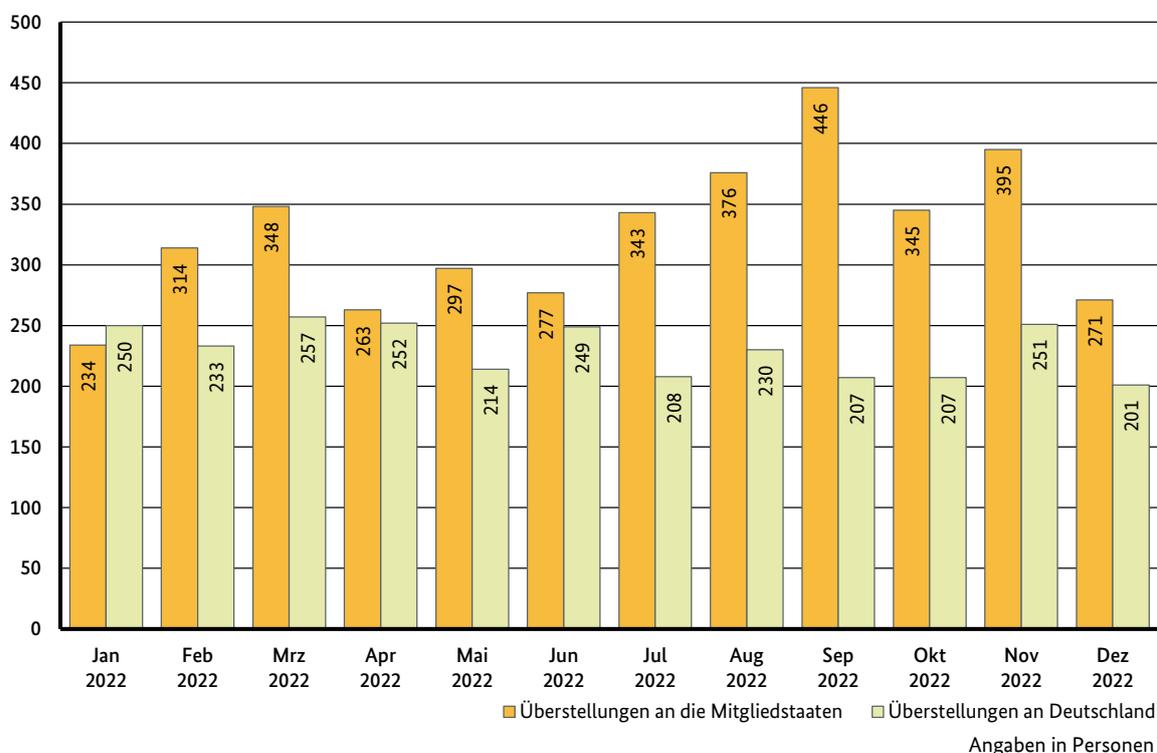


## Überstellungen im Jahr 2022

Die Anzahl der Überstellungen ist im vergangenen Jahr deutlich gestiegen. Diese Entwicklung basiert grundsätzlich darauf, dass die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestehenden Einschränkungen (zum Beispiel Grenzsicherungen, Testerfordernisse, Aussetzung von Überstellungen) von allen Mitgliedstaaten schrittweise zurückgenommen wurden.

Jedoch sind verschiedene Parameter (mengenmäßige Beschränkungen der Überstellungen durch Mitgliedstaaten, Wegfall von Chartermaßnahmen, Rückgang von verfügbaren Flugverbindungen) dafür verantwortlich, dass das Niveau der Überstellungen wie vor der Pandemie noch nicht wieder erreicht werden konnte. Diese Entwicklung setzt sich im Jahr 2022, auch bedingt durch den hohen Zuzug ukrainischer Kriegsflüchtlinge und die damit verbundene hohe Auslastung der Aufnahmesysteme der Mitgliedstaaten, weiter fort.

Abbildung I – 16:  
Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2022



Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

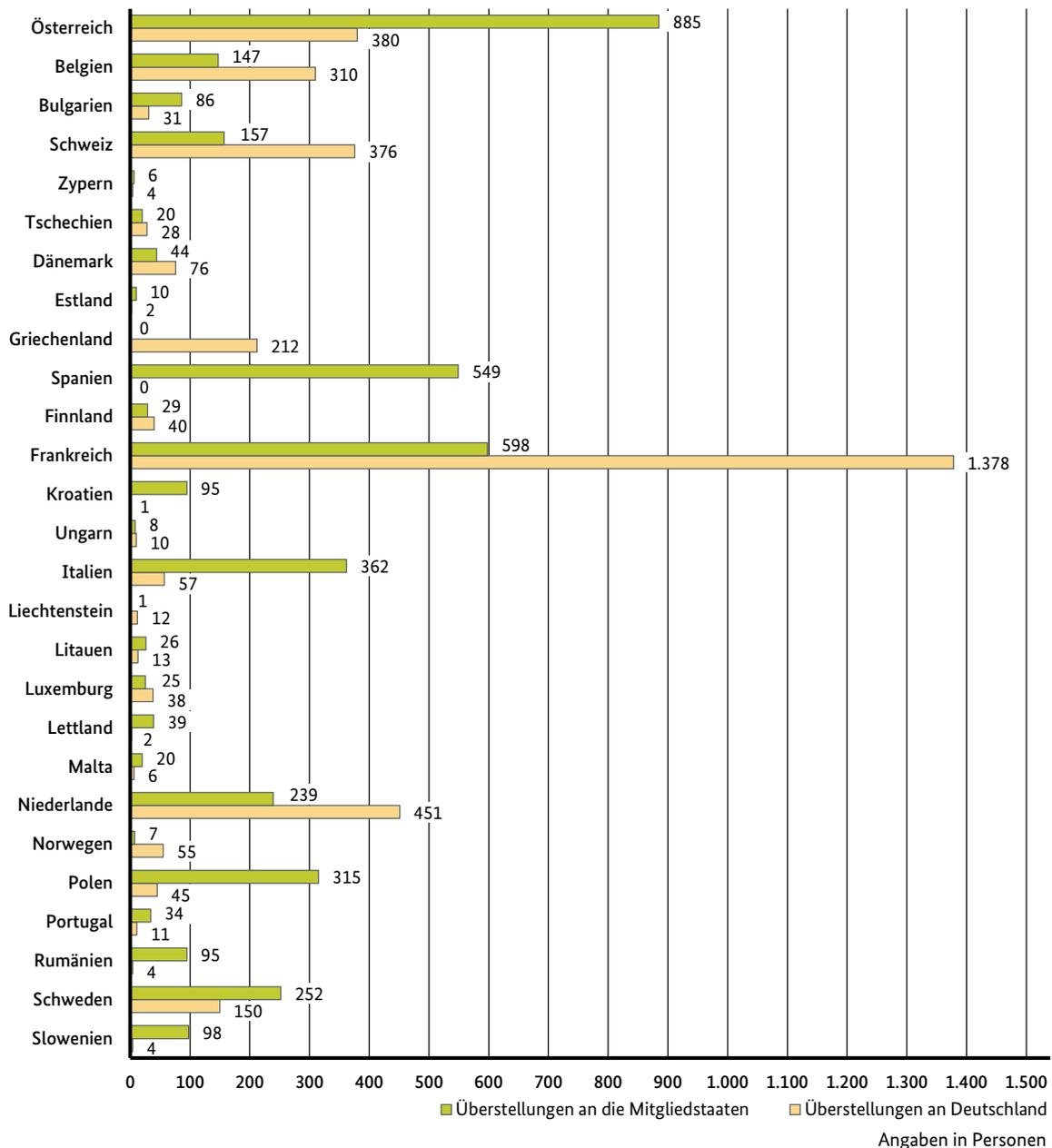
An die Mitgliedstaaten überstellte Deutschland im Jahr 2022 insgesamt 4.158 Personen. Die Hauptstaatsangehörigkeiten der überstellten Personen waren dabei Afghanistan (785), Syrien (465), Irak (397), Algerien (300) und die Türkei (194).

Von den Mitgliedstaaten wurden im Jahr 2022 insgesamt 3.700 Personen nach Deutschland überstellt. Die Hauptstaatsangehörigkeiten dieses Personenkreises waren Afghanistan (353), Algerien (309), die Republik Moldau (302), Marokko und Syrien (jeweils 229).

Deutschland überstellte im Jahr 2022 insgesamt 4.158 Personen an andere Mitgliedstaaten – ein Anstieg zum Vorjahr (2.656). Die meisten Überstellungen erfolgten nach Österreich (885; Rang 2 im Vorjahr), Frankreich (598; Rang 1 im Vorjahr), Spanien (549; Rang 6 im Vorjahr), Italien (362; Rang 5 im Vorjahr) und Polen (315; im Vorjahr Rang 8).

Nach Deutschland wurden im Jahr 2022 insgesamt 3.700 Personen überstellt (4.274 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden im Jahr 2022 aus Frankreich (1.378; Rang 1 wie im Vorjahr), den Niederlanden (451; Rang 3 im Vorjahr), Österreich (380; Rang 5 im Vorjahr), Schweiz (376; Rang 4 wie im Vorjahr) und Belgien (310; Rang 6 im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I – 17:  
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2022



■ Mitgliedstaaten mit weniger als 10 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

## Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2013 bis 2022

Seit dem Jahr 2013 stieg die Zahl der Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten kontinuierlich auf 64.267 Ersuchen im Jahr 2017 an. Nach einem anschließenden Rückgang bis auf 30.135 Ersuchen im Jahr 2020 wurden mit 42.284 Ersuchen im Jahr 2021 und 68.709 Ersuchen im Jahr 2022 wieder Anstiege verzeichnet. Im Vergleich zum Vorjahr beträgt der Zuwachs für das Jahr 2022 dabei 62,5 Prozent.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland war in den Jahren 2013 bis 2016 aufgrund der wachsenden Asylantragszahlen in den Mitgliedstaaten ein Anstieg zu verzeichnen. Seit dem Jahr 2017 sank die Anzahl der Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten

an Deutschland. Im Vergleich zu den Jahren 2017 (26.931), 2018 (25.008), 2019 (23.717), 2020 (17.253) und 2021 (15.744) sank die Zahl der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2022 auf 14.233. Der Rückgang der Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2022 betrug damit 9,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Das Verhältnis zwischen den Ersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten lag im Jahr 2013 noch bei 8:1, in den Jahren 2014 und 2015 bei 7:1 und 4:1. Von 2016 bis 2020 lag das Verhältnis durchgehend bei 2:1 und für das Jahr 2021 bei etwa 3:1. Für das Jahr 2022 lag das Verhältnis der Ersuchen an die Mitgliedstaaten (68.709) gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (14.233) bei 5:1.

**Tabelle I – 8:**  
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2013 bis 2022

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968
2017	64.267	15.144	46.873	7.102
2018	54.910	16.987	37.738	9.209
2019	48.847	18.801	29.794	8.423
2020	30.135	14.012	15.759	2.953
2021	42.284	20.956	18.429	2.656
2022	68.709	27.468	36.219	4.158

Jahr	Ersuchen an Deutschland			Überstellungen
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091
2017	26.931	6.764	21.716	8.754
2018	25.008	9.298	16.087	7.580
2019	23.717	9.501	14.639	6.087
2020	17.253	7.356	10.673	4.369
2021	15.744	5.930	10.011	4.274
2022	14.233	5.701	8.632	3.700

**Tabelle I – 9:**  
**Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2013 bis 2022**

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2013	109.580	35.280	32,2 %
2014	173.072	35.115	20,3 %
2015	441.899	44.892	10,2 %
2016	722.370	55.690	7,7 %
2017	198.317	64.267	32,4 %
2018	161.931	54.910	33,9 %
2019	142.509	48.847	34,3 %
2020	102.581	30.135	29,4 %
2021	148.233	42.284	28,5 %
2022	217.774	68.709	31,6 %

Bis zur Inbetriebnahme von EURODAC machten die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Übernahmeersuchen in Relation zu den in Deutschland gestellten Asylerstverfahren zwischen 0,3 Prozent (1997) und 6,6 Prozent (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb von EURODAC im Jahr 2003 zeigten sich steigende prozentuale Werte bis zum Jahr 2009 mit 33,0 Prozent.

Nach einer rückläufigen Phase auf den niedrigsten Anteilswert seit der Inbetriebnahme von EURODAC (7,7 Prozent im Jahr 2016) stieg der Prozentanteil trotz sinkender Asylerstantragszahlen in den anschließenden Jahren auf einen Höchstwert von 34,3 Prozent im Jahr 2019. In den Folgejahren sank der Anteil auf 29,4 Prozent im Jahr 2020 und 28,5 Prozent im Jahr 2021. Für das Jahr 2022 ist ein leichter Anstieg des Wertes auf 31,6 Prozent zu verzeichnen.

## 5 Entscheidungen über Asylanträge

### Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während der Zeit des Nationalsozialismus. Das Grundgesetz gewährt den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grund kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sogenannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2013 wurde zum 1. Dezember 2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über „Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“ enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

### Erläuterung

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- ▶ Anerkennung der Asylberechtigung nach Art. 16a GG,
- ▶ Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 1 AufenthG),
- ▶ Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG),
- ▶ Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 1. Dezember 2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG).

### Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- ▶ Art. 16a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, also für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – oder auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – scheiden grundsätzlich als Gründe für

eine Asylgewährung aus. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht.

Geheilichte oder gleichgeschlechtliche, in einer Lebenspartnerschaft eingetragene Personen sowie die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten können auf Antrag im Wege des Familienasyls nach § 26 AsylG als Asylberechtigte anerkannt werden. Dies trifft ebenso auf sorgeberechtigte Eltern oder andere verantwortliche Erwachsene sowie minderjährige ledige Geschwister minderjähriger lediger Stammberechtigter zu.

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nicht-staatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die gleichgeschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann entsprechend den Regelungen zum Familienasyl für

den betreffenden Personenkreis auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
  1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
  2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
  3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Erfolgt eine subsidiäre Schutzgewährung, kann entsprechend den Regelungen zum Familienasyl für den betreffenden Personenkreis auf Antrag ebenfalls die Gewährung eines subsidiären Schutzes erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Seit 1. August 2018 ist der Familiennachzug von engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten wieder möglich – allerdings für ein begrenztes Kontingent von 1.000 Personen pro Monat (§ 36a AufenthG). Einen Rechtsanspruch auf Familiennachzug enthält die Neuregelung nicht. Die zuständigen Behörden sollen nach humanitären Gründen entscheiden, wer eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Darunter fallen die Dauer der Trennung, das Alter der Kinder oder schwere Erkrankungen und konkrete Gefährdungen in dem Land der Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus sind auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Grundsätzlich können Eheleute, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Geschwister haben ein solches Recht nicht. Auch bei einer Eheschließung, die während der Flucht stattgefunden hat, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen.

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen. Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
- eine schwere Straftat begangen hat,
- sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
- eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

## Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von mehr als 2,7 Millionen Personen entschieden, wovon fast 1,3 Million Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtlinge, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2013 die geringste Zahl an Entscheidungen verzeichnet (rund 81.000 Entscheidungen) und mit fast 700.000 Entscheidungen wurden im Jahr 2016 die meisten Entscheidungen getroffen. Im Jahr 2022 wurden Asylverfahren von rund 230.000 Personen entschieden.

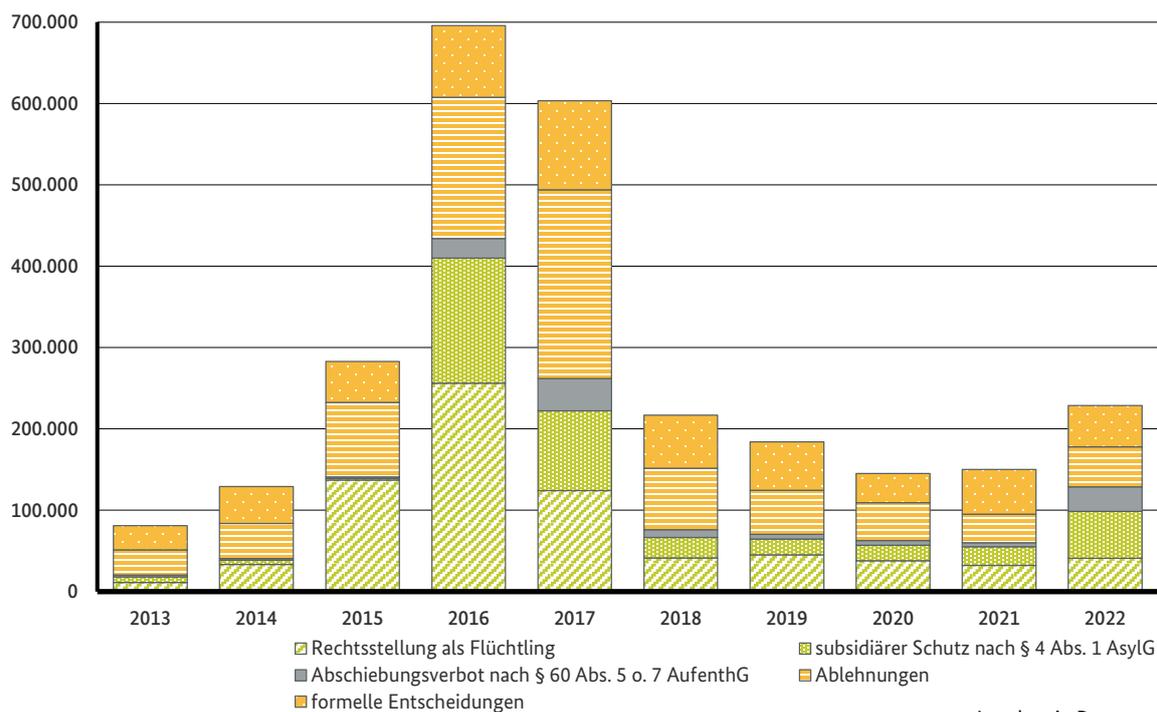
### HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30. November 2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit 1. Dezember 2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I – 10:  
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2013 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

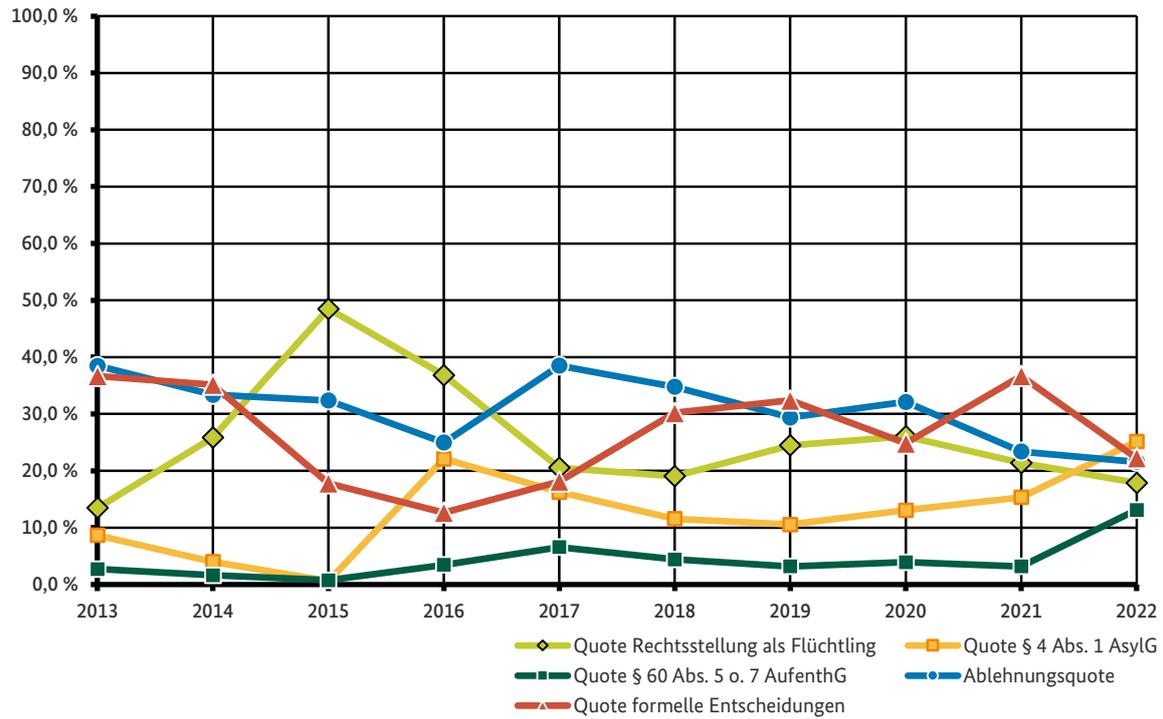
Jahr	Entscheidungen												
	ins-gesamt	Sachentscheidung									Formelle Entscheidung		
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)			davon Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)				
2013	80.978	10.915	13,5 %	919	1,1 %	7.005	8,7 %	2.208	2,7 %	31.145	38,5 %	29.705	36,7 %
2014	128.911	33.310	25,8 %	2.285	1,8 %	5.174	4,0 %	2.079	1,6 %	43.018	33,4 %	45.330	35,2 %
2015	282.726	137.136	48,5 %	2.029	0,7 %	1.707	0,6 %	2.072	0,7 %	91.514	32,4 %	50.297	17,8 %
2016	695.733	256.136	36,8 %	2.120	0,3 %	153.700	22,1 %	24.084	3,5 %	173.846	25,0 %	87.967	12,6 %
2017	603.428	123.909	20,5 %	4.359	0,7 %	98.074	16,3 %	39.659	6,6 %	232.307	38,5 %	109.479	18,1 %
2018	216.873	41.368	19,1 %	2.841	1,3 %	25.055	11,6 %	9.548	4,4 %	75.395	34,8 %	65.507	30,2 %
2019	183.954	45.053	24,5 %	2.192	1,2 %	19.419	10,6 %	5.857	3,2 %	54.034	29,4 %	59.591	32,4 %
2020	145.071	37.818	26,1 %	1.693	1,2 %	18.950	13,1 %	5.702	3,9 %	46.586	32,1 %	36.015	24,8 %
2021	149.954	32.065	21,4 %	1.226	0,8 %	22.996	15,3 %	4.787	3,2 %	35.071	23,4 %	55.035	36,7 %
2022	228.673	40.911	17,9 %	1.937	0,8 %	57.532	25,2 %	30.020	13,1 %	49.330	21,6 %	50.880	22,3 %

Abbildung I – 18:  
Entscheidungen von 2013 bis 2022



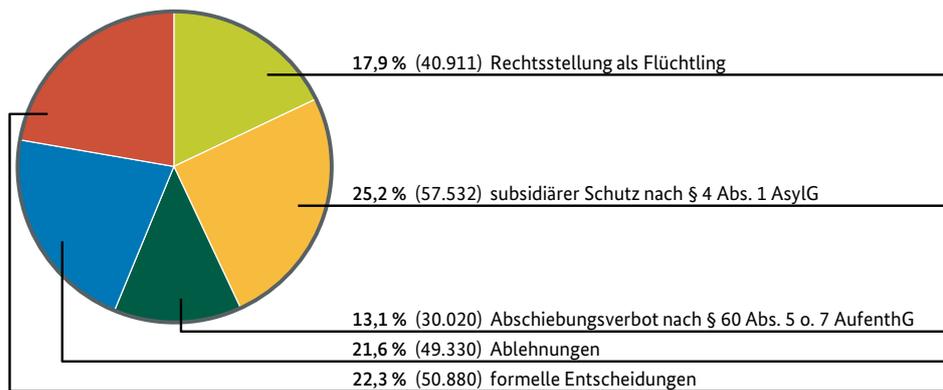
Angaben in Personen

Abbildung I – 19:  
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2013 bis 2022



Angaben in Prozent

Abbildung I – 20:  
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2022  
Gesamtzahl der Entscheidungen: 228.673



## Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote
2013	24,9 %
2014	31,5 %
2015	49,8 %
2016	62,4 %
2017	43,4 %
2018	35,0 %
2019	38,2 %
2020	43,1 %
2021	39,9 %
2022	56,2 %

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden oder ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so beispielsweise die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (zum Beispiel Auswärtiges Amt, UNHCR) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

## Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten, Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 aufgelistet.

Tabelle I – 11:  
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16a GG)		davon Gewährung von subidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes nach § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)					
Syrien, Arab. Republik	75.023	15.327	20,4 %	155	0,2 %	52.151	69,5 %	243	0,3 %	41	0,1 %	7.261	9,7 %
Afghanistan	44.250	8.539	19,3 %	776	1,8 %	1.903	4,3 %	26.499	59,9 %	260	0,6 %	7.049	15,9 %
Türkei	11.073	2.966	26,8 %	296	2,7 %	84	0,8 %	28	0,3 %	5.671	51,2 %	2.324	21,0 %
Irak	22.185	2.916	13,1 %	15	0,1 %	797	3,6 %	1.273	5,7 %	11.949	53,9 %	5.250	23,7 %
Georgien	6.867	7	0,1 %	0	0,0 %	2	0,0 %	16	0,2 %	5.301	77,2 %	1.541	22,4 %
Iran, Islam. Republik	4.885	1.252	25,6 %	74	1,5 %	133	2,7 %	53	1,1 %	1.768	36,2 %	1.679	34,4 %
Ungeklärt	5.040	2.420	48,0 %	73	1,4 %	563	11,2 %	79	1,6 %	804	16,0 %	1.174	23,3 %
Somalia	4.853	2.188	45,1 %	68	1,4 %	389	8,0 %	513	10,6 %	732	15,1 %	1.031	21,2 %
Eritrea	3.626	2.601	71,7 %	60	1,7 %	341	9,4 %	105	2,9 %	274	7,6 %	305	8,4 %
Russische Föderation	2.594	210	8,1 %	72	2,8 %	67	2,6 %	21	0,8 %	942	36,3 %	1.354	52,2 %
<b>Summe</b>	<b>180.396</b>	<b>38.426</b>	<b>21,3 %</b>	<b>1.589</b>	<b>0,9 %</b>	<b>56.430</b>	<b>31,3 %</b>	<b>28.830</b>	<b>16,0 %</b>	<b>27.742</b>	<b>15,4 %</b>	<b>28.968</b>	<b>16,1 %</b>
sonstige	48.277	2.485	5,1 %	348	0,7 %	1.102	2,3 %	1.190	2,5 %	21.588	44,7 %	21.912	45,4 %
<b>Insgesamt</b>	<b>228.673</b>	<b>40.911</b>	<b>17,9 %</b>	<b>1.937</b>	<b>0,8 %</b>	<b>57.532</b>	<b>25,2 %</b>	<b>30.020</b>	<b>13,1 %</b>	<b>49.330</b>	<b>21,6 %</b>	<b>50.880</b>	<b>22,3 %</b>

## Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I – 21:  
 Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2022  
 Gesamtzahl der Entscheidungen: 75.023  
 Schutzquote: 90,3 Prozent

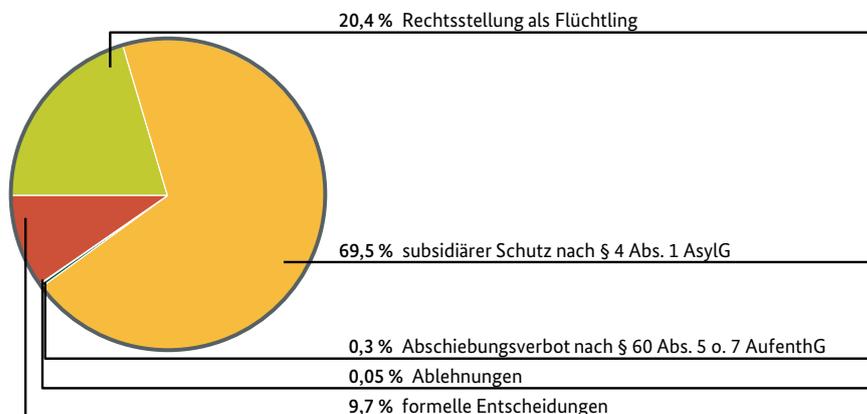


Abbildung I – 22:  
 Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2022  
 Gesamtzahl der Entscheidungen: 44.250  
 Schutzquote: 83,5 Prozent

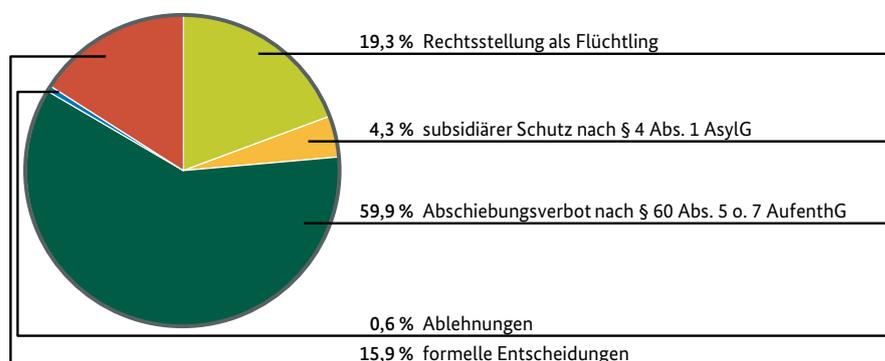


Abbildung I – 23:  
 Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2022  
 Gesamtzahl der Entscheidungen: 11.073  
 Schutzquote: 27,8 Prozent

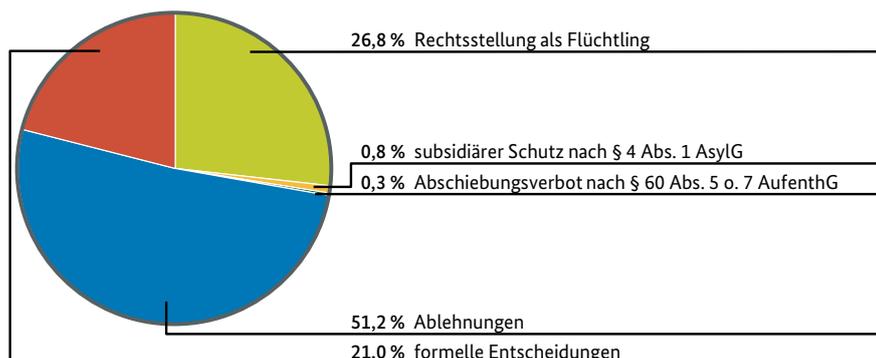


Abbildung I – 24:  
 Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2022  
 Gesamtzahl der Entscheidungen: 22.185  
 Schutzquote: 22,5 Prozent

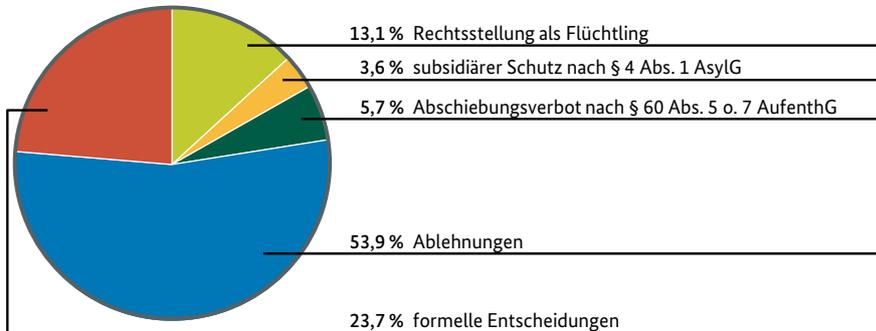


Abbildung I – 25:  
 Entscheidungen über Asylanträge georgischer Staatsangehöriger im Jahr 2022  
 Gesamtzahl der Entscheidungen: 6.867  
 Schutzquote: 0,4 Prozent

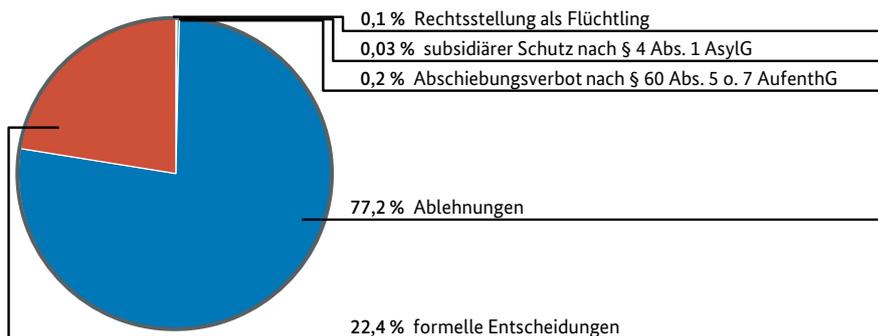
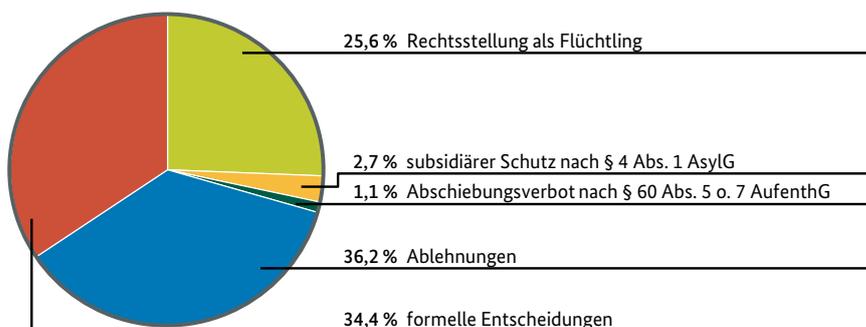


Abbildung I – 26:  
 Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2022  
 Gesamtzahl der Entscheidungen: 4.885  
 Schutzquote: 29,4 Prozent



## Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden. Es ist somit zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2022 wurden 4.480 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 38,1 Prozent aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

**Tabelle I – 12:**  
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Afghanistan	5.441	2.224	2.986	231
Türkei	1.639	22	1.556	61
Syrien, Arabische Republik	1.289	102	1.045	142
Ungeklärt	1.158	262	517	379
Somalia	1.056	932	37	87
Iran, Islamische Republik	656	36	580	40
Irak	525	406	87	32
Guinea	174	124	29	21
Staatenlos	114	16	66	32
Äthiopien	106	47	53	6
<b>Summe</b>	<b>12.158</b>	<b>4.171</b>	<b>6.956</b>	<b>1.031</b>
sonstige	694	309	333	52
<b>Insgesamt</b>	<b>12.852</b>	<b>4.480</b>	<b>7.289</b>	<b>1.083</b>

## Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob zum Beispiel bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmord, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmord die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt.

Im Jahr 2022 wurden 4.180 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 32,5 Prozent der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

**Tabelle I – 13:**  
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Afghanistan	1.619	797	778	44
Somalia	968	879	33	56
Irak	245	209	28	8
Syrien, Arabische Republik	226	42	180	4
Türkei	201	11	185	5
Iran, Islamische Republik	167	28	137	2
Guinea	159	122	25	12
Ungeklärt	131	44	71	16
Äthiopien	65	47	14	4
Nigeria	45	38	4	3
<b>Summe</b>	<b>3.826</b>	<b>2.217</b>	<b>1.455</b>	<b>154</b>
sonstige	354	205	130	19
<b>Insgesamt</b>	<b>4.180</b>	<b>2.422</b>	<b>1.585</b>	<b>173</b>

## 6 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Personen, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein. Ein gerichtliches Eilverfahren muss, nach einer innerhalb von drei Tagen durchgeführten kostenlosen Rechtsberatung, binnen 14 Tagen beendet sein. Ist dies nicht der Fall, ist durch die Bundespolizei die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung des Asylverfahrens zu gestatten (§ 18a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG). Damit hat das Flughafenverfahren eine mögliche Gesamtdauer von 19 Tagen.

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

### HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, der Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29a AsylG).

Tabelle I – 14:  
Flughafenverfahren nach § 18a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet nach § 18a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	274	191	69	0	68	1	59	2	50
2017	444	264	127	0	127	0	119	5	105
2018	601	347	246	0	246	0	209	21	195
2019	489	240	231	0	231	0	212	15	195
2020	145	78	67	0	67	0	58	6	55
2021	198	104	88	0	88	0	72	7	59
2022	347	223	120	0	120	0	91	6	76

\* Kann auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel umfassen.

- Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.
- Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

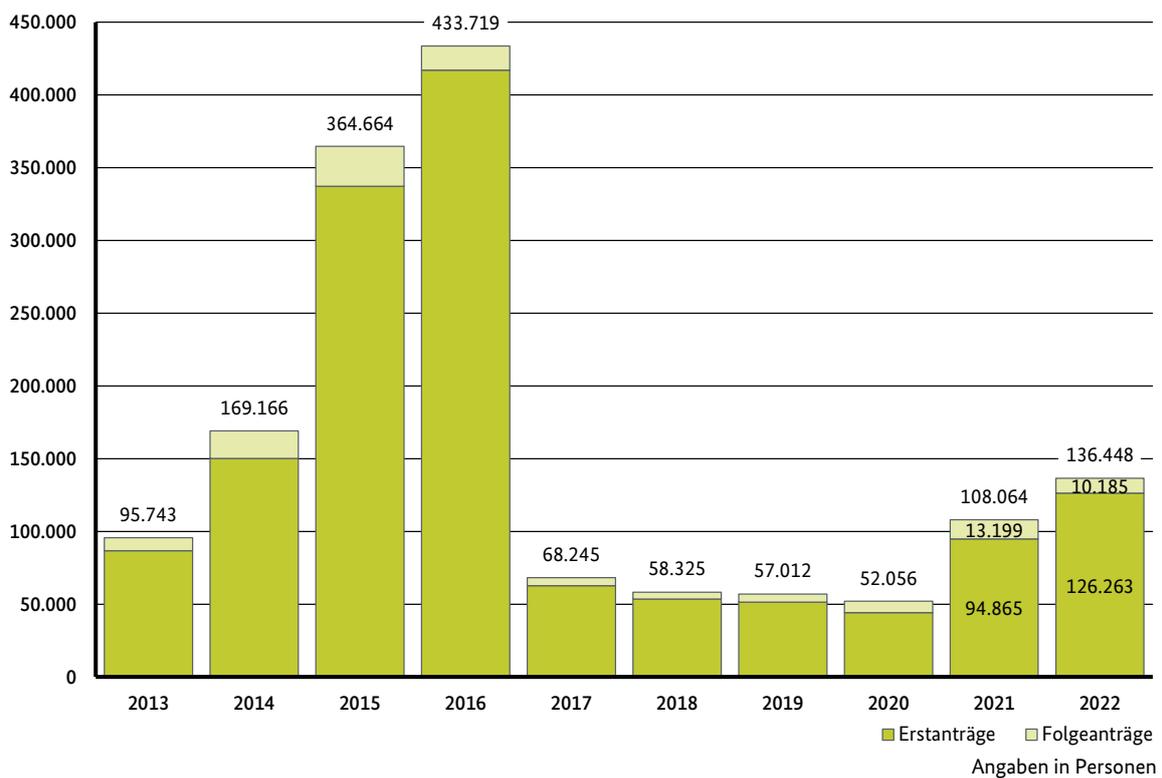
## 7 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2013. Nach einem kontinuierlichen Anstieg konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden. Diese Tendenz konnte auch in den folgenden Jahren bis 2020 fortgesetzt werden. In den Jahren 2021 und 2022 stieg die Zahl der anhängigen Verfahren.

Am Jahresende 2022 waren insgesamt 136.448 Verfahren (126.263 Erst- und 10.185 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I – 27:  
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2013



## 8 Widerruf und Rücknahme

### Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanererkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu überprüfen. Der Schutzstatus ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, nicht mehr vorliegen, keine neu hinzugekommenen Umstände eine Zuerkennung rechtfertigen würden und die ausländischen Staatsangehörigen keine zwingenden Gründe anführen können, um eine Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie als Staatenlose ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Die Asylanererkennung oder die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist auch zu widerrufen, wenn Ausschlussstatbestände verwirklicht werden (§ 73 AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammberichtigte/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§ 73a AsylG).

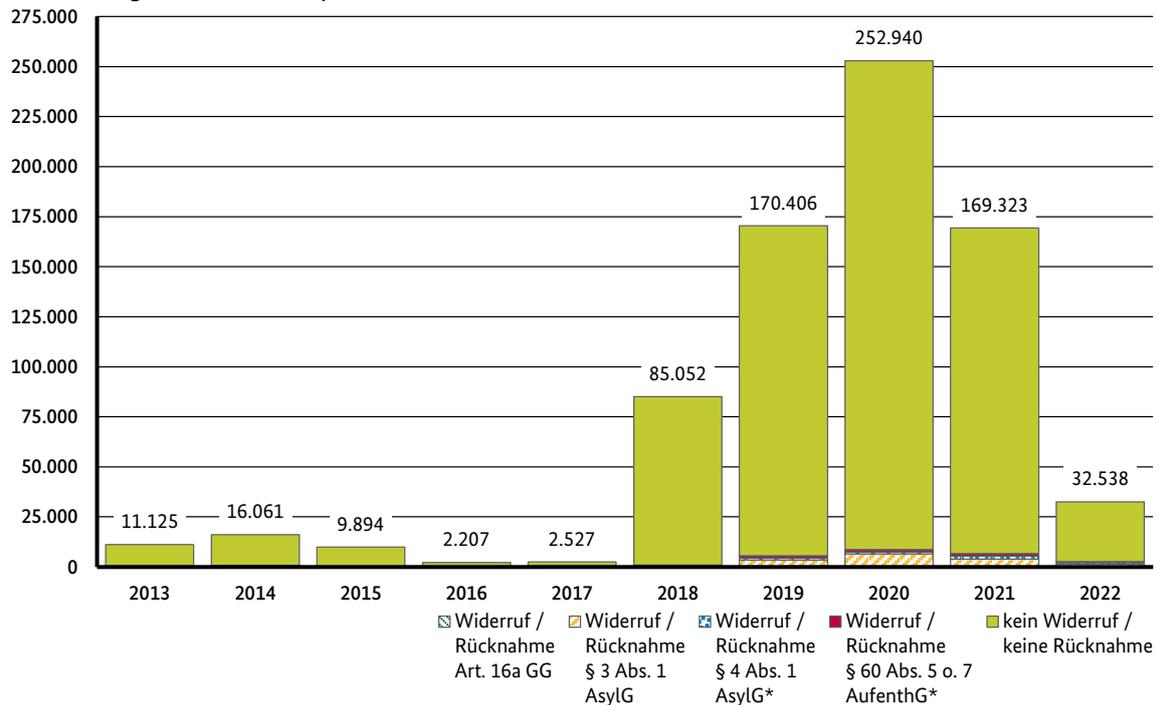
### Rücknahme

Sowohl eine Asylanererkennung als auch die internationale Schutzuerkennung ist durch das Bundesamt zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und eine Schutzuerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist (§ 73 Abs. 4 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 Abs. 6 Satz 2 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

#### HINWEIS

Zum 1. Januar 2023 ist das Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren in Kraft getreten. Unter anderem wurde damit die sogenannte Regelüberprüfung gestrichen. Zuvor hatte das Bundesamt im Rahmen einer Regelüberprüfung spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der Asylanererkennung oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Widerrufs- und Rücknahmeverfahren finden nur noch anlassbezogen statt.

Abbildung I – 28:  
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2013 bis 2022



Angaben in Personen

\* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 1. Dezember 2013.

Tabelle I – 15:  
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Syrien, Arabische Republik	14.168	11	493	233	19	13.412
Irak	3.901	7	257	277	85	3.275
Afghanistan	3.950	3	75	27	32	3.813
Türkei	1.524	19	28	22	8	1.447
Iran, Islamische Republik	1.897	9	87	10	7	1.784
Summe	25.440	49	940	569	151	23.731
sonstige	7.098	47	421	198	274	6.158
Insgesamt	32.538	96	1.361	767	425	29.889

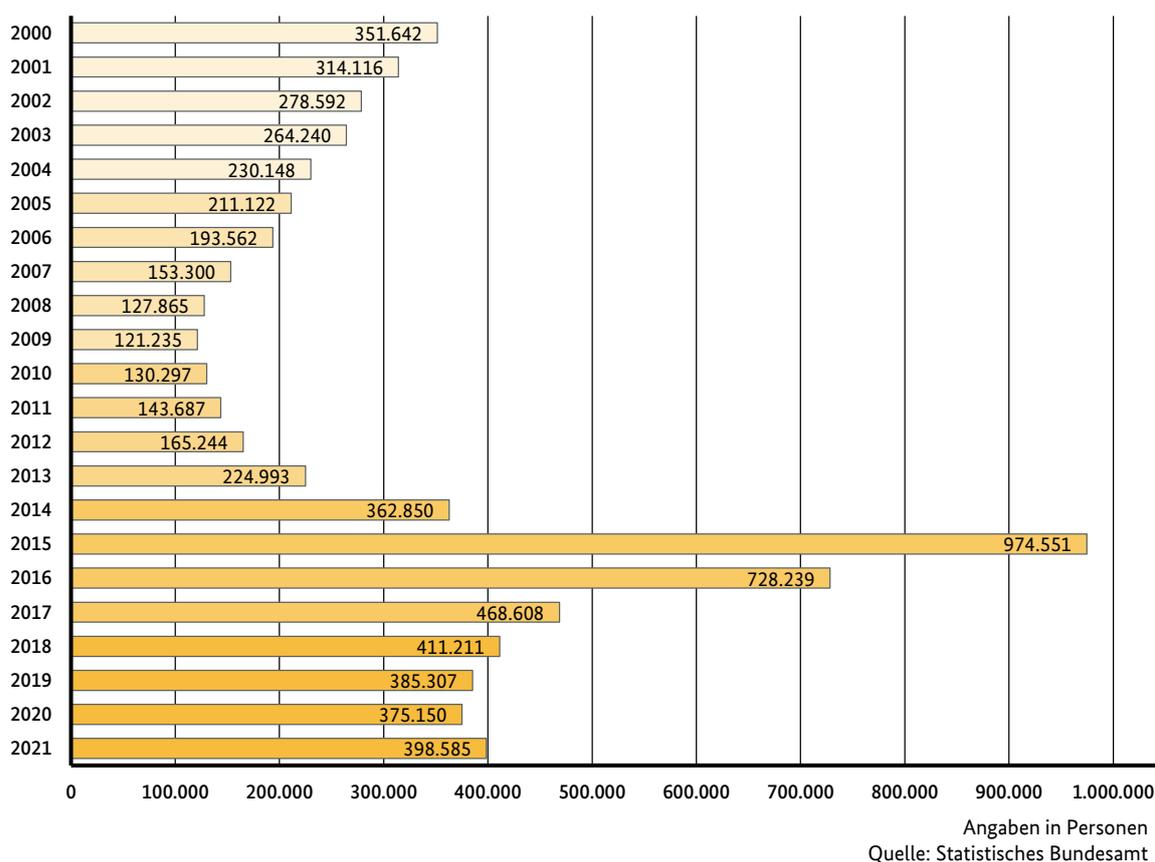
## 9 Asylbewerberleistungsgesetz

### Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2021

Mit der Schaffung des am 1. November 1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragsteller, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (so auch Eheleute und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz

sieht vor, dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Bundesländer und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I – 29:  
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2021

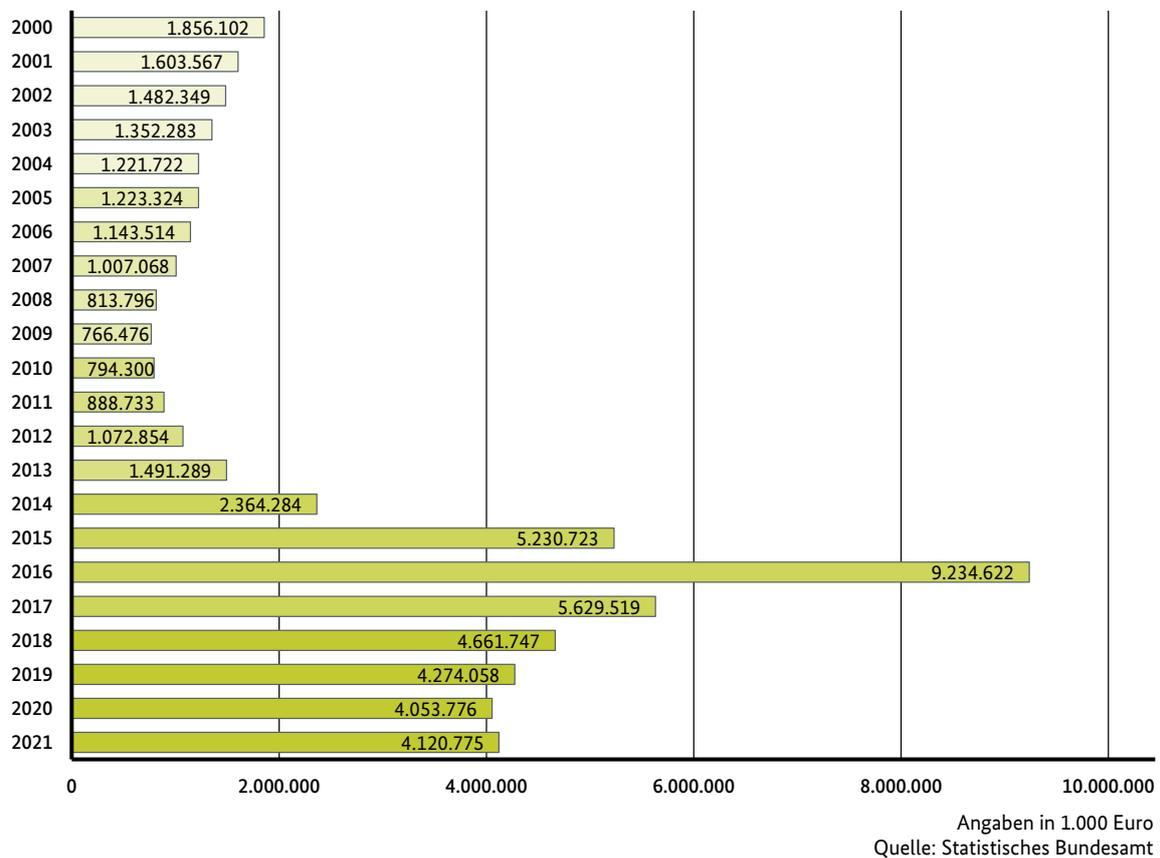


- Aufgrund einer Meldeproblematik kam es in Nordrhein-Westfalen zu einer Untererfassung von ca. 8.500 Fällen im Jahr 2019 und ca. 6.800 Fällen im Jahr 2020. Dies hatte auch Auswirkungen auf das Bundesergebnis.
- Untererfassung aufgrund eines Softwarewechsels in Brandenburg im Jahr 2021.

## Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Nach einem Anstieg ab dem Jahr 2010 bis zu einem Höchstwert im Jahr 2016 waren die Empfängerzahl und die Nettoausgaben bis zum Jahr 2021 wieder rückläufig. Im Jahr 2022 lagen die Empfängerzahl und die Nettoausgaben über dem Vorjahresniveau.

Abbildung I – 30:  
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021



Im Jahr 2019 kam es in Niedersachsen aufgrund der Umstellung auf das Prinzip der Kassenwirksamkeit zu einer Übererfassung von rund 766 Tausend Euro.

## 10 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters (AZR) werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem AZR.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 1. Dezember 2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30. November 2013 ein subsidiä-

rer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes nach § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

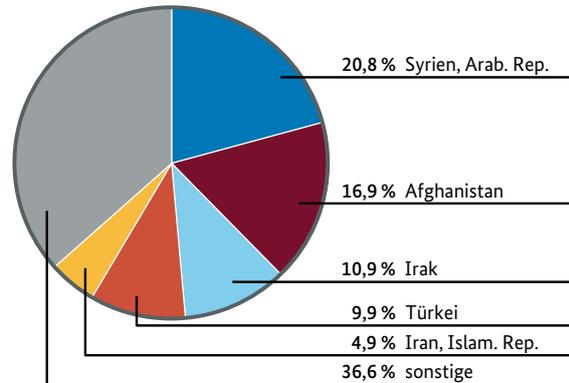
### HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (etwa zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (etwa vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

**Tabelle I – 16:**  
Aufhältige Asylantragstellende  
am 31. Dezember 2022

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
<b>Insgesamt</b>	<b>319.426</b>	
Syrien, Arab. Republik	66.297	20,8 %
Afghanistan	54.122	16,9 %
Irak	34.802	10,9 %
Türkei	31.572	9,9 %
Iran, Islam. Republik	15.723	4,9 %

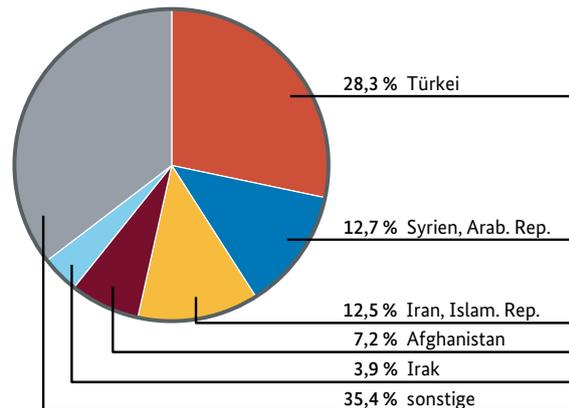
**Abbildung I – 31:**  
Aufhältige Asylantragstellende  
am 31. Dezember 2022  
Gesamtzahl: 319.426 Personen



**Tabelle I – 17:**  
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG  
am 31. Dezember 2022

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
<b>Insgesamt</b>	<b>34.297</b>	
Türkei	9.713	28,3 %
Syrien, Arab. Republik	4.346	12,7 %
Iran, Islam. Republik	4.283	12,5 %
Afghanistan	2.475	7,2 %
Irak	1.329	3,9 %

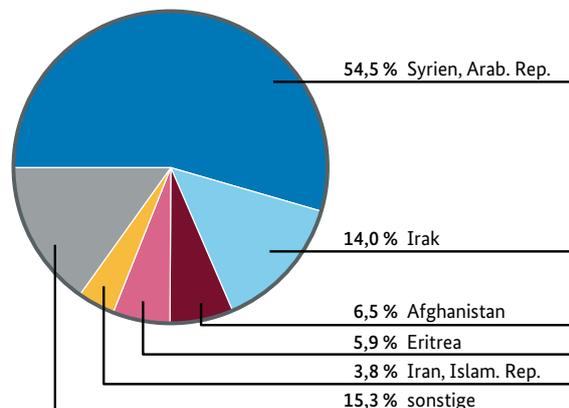
**Abbildung I – 32:**  
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG  
am 31. Dezember 2022  
Gesamtzahl: 34.297 Personen



**Tabelle I – 18:**  
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge  
nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2022

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
<b>Insgesamt</b>	<b>435.886</b>	
Syrien, Arab. Republik	237.624	54,5 %
Irak	61.191	14,0 %
Afghanistan	28.494	6,5 %
Eritrea	25.741	5,9 %
Iran, Islam. Republik	16.753	3,8 %

**Abbildung I – 33:**  
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge  
nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2022  
Gesamtzahl: 435.886 Personen



Stand: 31. Dezember 2022  
Quelle: Ausländerzentralregister



# Abbildungsverzeichnis

Abbildung I – 1:	Asylgesuche im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit	7
Abbildung I – 2:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	9
Abbildung I – 3:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2018 bis 2022	12
Abbildung I – 4:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2018 bis 2022	13
Abbildung I – 5:	Die drei zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022 von 2013 bis 2022 (Erstanträge)	18
Abbildung I – 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	19
Abbildung I – 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	19
Abbildung I – 8:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2020	19
Abbildung I – 9:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2022	19
Abbildung I – 10:	Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen	20
Abbildung I – 11:	Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022	22
Abbildung I – 12:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022	23
Abbildung I – 13:	Türkische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2022	23
Abbildung I – 14:	Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Religionszugehörigkeit	24
Abbildung I – 15:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland im Jahr 2022	27
Abbildung I – 16:	Überstellungen von und an Deutschland im Jahr 2022	29
Abbildung I – 17:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2022	30
Abbildung I – 18:	Entscheidungen von 2013 bis 2022	37
Abbildung I – 19:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2013 bis 2022	38
Abbildung I – 20:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2022	38
Abbildung I – 21:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	41
Abbildung I – 22:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	41
Abbildung I – 23:	Entscheidungen über Asylanträge türkischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	41
Abbildung I – 24:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	42
Abbildung I – 25:	Entscheidungen über Asylanträge georgischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	42
Abbildung I – 26:	Entscheidungen über Asylanträge iranischer Staatsangehöriger im Jahr 2022	42
Abbildung I – 27:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2013	46
Abbildung I – 28:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2013 bis 2022	48
Abbildung I – 29:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2021	49
Abbildung I – 30:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2021	50
Abbildung I – 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2022	52
Abbildung I – 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2022	52
Abbildung I – 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2022	52

# Tabellenverzeichnis

Tabelle I – 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2022	11
Tabelle I – 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2022	14
Tabelle I – 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2022 (Erstanträge)	17
Tabelle I – 4:	Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Geschlecht und Altersgruppen	21
Tabelle I – 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2022 nach Geschlecht	21
Tabelle I – 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2022	22
Tabelle I – 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2022	24
Tabelle I – 8:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2013 bis 2022	31
Tabelle I – 9:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2013 bis 2022	32
Tabelle I – 10:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2013 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	37
Tabelle I – 11:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022	40
Tabelle I – 12:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2022	43
Tabelle I – 13:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2022	44
Tabelle I – 14:	Flughafenverfahren nach § 18a AsylG	45
Tabelle I – 15:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2022	48
Tabelle I – 16:	Aufhältige Asylantragstellende am 31. Dezember 2022	52
Tabelle I – 17:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16a GG am 31. Dezember 2022	52
Tabelle I – 18:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge nach § 3 AsylG am 31. Dezember 2022	52

# Kartenverzeichnis

Karte I – 1:	Asylerstanträge im Jahr 2022 nach Staatsangehörigkeit	10
Karte I – 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2022	15
Karte I – 3:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2022	28





## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

### **Stand**

März 2023

### **Druck**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

### **Gestaltung**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

